MARMARA ÜNİVERSİTESİ YAYINEVİ



MARMARA ÜNİVERSİTESİ YAYIN NO.: 518
İKTİSADİ İDARİ BİLİMLER FAKÜLTESİ YAYIN NO.: 392

Autonomie und Aufgaben DER ZENTRALBANKEN

insbesondere in den inflatorischen Wirtschaften
am Beispiel der Türkei

Prof. Dr. Ali Sait Yüksel

MARMARA ÜNİVERSİTESİ YAYINEVİ

MARMARA ÜNİVERSİTESİ YAYIN NO.: 518
İKTİSADİ İDARİ BİLİMLER FAKÜLTESİ YAYIN NO.: 392

Autonomie und Aufgaben DER ZENTRALBANKEN

insbesondere in den inflatorischen Wirtschaften
am Beispiel der Türkei

Prof. Dr. Ali Sait Yüksel

MARMARA ÜNİVERSİTESİ

İstanbul 1993

MARMARA ÜNİVERSİTESİ YAYINEVİ

ISBN : 975 – 400 – 076 – X

MARMARA ÜNİVERSİTESİ
TEKNİK EĞİTİM FAKÜLTESİ
DÖNER SERMAYE İŞLETMESİ
MATBAA BİRİMİNDE BASILMIŞTIR.

MARMARA ÜNİVERSİTESİ YAYINEVİ

Inhaltsangabe

		Seite:
1.	Einführung	1
2.	Ziele der Zentralbanken	3
	2.1 Ständige Zweckentfremdung der Ziele der Zentralbank der Türkei	5
3.	Die Frage der Autonomie in den bestimmten EG–Ländern	7
	3.1 Zielsetzung und Autonomie für die zu gründende Europäische Zentralbank	9
4.	Die im personellem Bereich liegenden Einflußmöglichkeiten des Staates auf die Zentralbank	12
	4.1 Einflußmöglichkeiten bezüglich der Zusammensetzung der Organe	15
5.	Die Geldwert betreffenden wirtschaftlichen Indikatoren	16
	5.1 Der Begriff "Geldmenge"	17
	5.2 Zusammenhang zwischen der Kaufkraft und des Wertes einer Währung	20
	5.3 Die Entwicklung des Bargeldumlaufes	22
	5.4 Staatshaushaltsdefizite und die staatliche Verschuldung	24
	5.5 Inflation	28
6.	Instrumentarien der Zentralbank	35
	6.1 Diskontpolitik und die Festsetzung der Kontingente	35
	6.2 Mindestreservepolitik	36
	6.3 Offenmarktpolitik	36
	6.4 Kredite und Vorschüße der Zentralbank an das Bankensystem	37
	6.5 Regulierung des Interbank–Geldmarktes	39
	6.6 Die Leitung des Gold–und Devisenmarktes	40
7.	Das ausschließliche Recht der Zentralbanken: Die Ausgabe der Banknoten	41

8. Zielkonflikte zwischen der Zentralbank und der Regierung sowie Kreditinanspruchnahme des Staates bei der Zentralbank 44
8.1 Kurzfristige Kredite an das Schatzamt 45
8.2 Die Kredite der Zentralbank an die Staatsbetriebe 49
9. Schlußbetrachtung 51
Quellennachweis 57
Weitere Veröffenlichungen des Verfassers 60

MARMARA ÜNİVERSİTESİ YAYINEVİ

Tabellenverzeichnis

MARMARA ÜNİVERSİTESİ İLAHİYAT FAKÜLTESİ

Seite:

Tabelle 1	Unabhängigkeits – und Kompetenzvergleich zwischen den Zentralbanken (1973 – 86)	10
Tabelle 2	Zusammenhang zwischen der Kaufkraft und des Wertes einer Währung	21
Tabelle 3	Die Entwicklung von M1 und M2 in der Türkei und in den westlichen Ländern (mit den $–Preisen von 1980 in Mrd. $)	22
Tabelle 4	Vergleich der Entwicklung der Emission / BSP (1980 – 1990 Mrd. TL)	23
Tabelle 5	Umfang des Geldumlaufes nach 1980 und Geldmengen (1980 – 1990; Mrd. TL)	24
Tabelle 6	Index für den Emissionsumfang und des Geldangebotes (1980 – 1990)	25
Tabelle 7	Die Praxis des staatlichen Haushalts in der Türkei (1980 – 1990; Mrd. TL)	26
Tabelle 8	Verhältnis des konsolidierten Staatshaushaltsdefizits zu dem BSP der Türkei (1980 – 1990 in %)	26
Tabelle 9	Innen– und Außenverschuldungsindikatoren der Türkei (1980 – 1990)	27
Tabelle 10	Preisanstiegsrate nach dem Jahre 1980 in der Türkei (1980 – 1990 in %)	30
Tabelle 11	Kettenindexe für BSP und Deflator (1980 – 1990)	31
Tabelle 12	Vergleich mit den bestimmten westlichen Ländern des Änderungsrates der Verbraucherpreise	32
Tabelle 13	Die Entwicklung der Einlagen und des Devisenkonto' s in der Türkei (%)	33
Tabelle 14	Verhältnis Einlagen / Emission in der Türkei	33
Tabelle 15	Die Verteilung der Einlagen nach der Durchschnittshöhe der Kontensummen	34
Tabelle 16	Vergleich zwischen der Inflationsrate und des Anstiege der Einlagen (in Mrd. TL)	35
Tabelle 17	Spread in der Türkei und in den EG–Ländern (als Punkt)	36
Tabelle 18	Umfang der Emission (in Mrd. TL) und Vorschüsse an das Schatzamt	49

MARMARA ÜNİVERSİTESİ YAYINEVİ

Geleitwort

Wenn man dem Preisstabilitaet in einer Wirtschaft als eine der wichtigsten Hauptziele der Wirtschaftspolitik besondere Bedeutung beimisst, ist es evident, die Zentralbank mit den Befugnissen einer Autonomie und der Unabhaengigkeit gegenüber der politischen Macht zu versehen.

Unser Lehrkörper gehörender Herr Prof. Dr. Ali Sait YÜKSEL, von der Volkswirtschaftlichen und Betriebswirtschaftlichen Fakultaet, der waehrend seiner fast drei Jahrzehnten betragenden wissenschaftlichen Taetigkeitsdauer durch die Veröffentlichungen seiner fast unzaehligen Werken gerne von uns allen als Vorbild angesehen wird, behandelt wieder den obenerwaehnte Themenkreis mit diesem Werk in Ihren Haenden als die Veröffentlichung unserer Universitaet eingehend.

Nach unserer Meinung gehört es zu dem Rahmen der Aufgaben der Universitaeten in einem demokratischen Land, erforderlichenfalls an den Diskussionen der aktuellen Politik auch die realistische Stimme der Wissenschaft ohne Zögern teilnehmen zu lassen. Unser werter Lehrer hat bis jetzt nie gescheut, bei den aktuellen Themen der Gesellschaftt durch seine bisherige Veröffentlichungen die Stimme der Wissenschaft zu erheben. Aus diesem Blickwinkel möchte ich meiner Genugtuung den Ausdruck verleihen, dass diesmal durch diese Veröffentlichung das Thema der Autonomie der Zentralbank als wissenschaftlicher Beitrag zur öffentlichen Diskussion zur Verfügung gestellt wird.

Zumal nun auch ein Land wie Argentinien, das sich schon eine lang dauernde Auseinandersetzung der Gesellschaft mit einer tiefgreifenden Inflation hinter sich hat, ein neues Gesetz über die Zentralbank verabschiedet hat, was sich auf die Grundlagee der Unabhaengigkeit und Autonomie stützt, müsste es als höchste Zeit betrachtet werden, dass dieses Thema auch in der Türkei in derselben Richtung umgehend behandelt wird. Bei uns wird z. Zt. dagegen gerade das Gegentiell von jeden politischen Maechten praktiziert, wie es in diesem Buch an verschiedenen Beispiele verdeutlicht wird. Die im personellen Bereich liegenden Einflussmöglichkeiten des Staates auf die Zentralbank sind wesentlich grösser als auf der funktionellen Ebene. Die Regeln über die Bennennung, der Amtszeit, den Qualitaetsvoraussetzungen sowie der Abrufbarkeit des Praesidenten der Zentralbank oder der Mitgliedern des Zentralbankrates sind in diesem Sinne keine Einzelheiten der Autonomie. Sie stellen sondern die unmittelbar das

Autonomie betreffende Eingriffsmöglichkeiten dar. DEr Praesident der Zentralbank ist dock kein Generaldirektor irgendeines Amtes. Den diesbezüglichen Grundsatz der Wissenschaft nennt der verehrte Verfasser als "Pluralismus", d.h. eine koordinierte Verhaltensweise verschiedener politischen Kraeften. Dies waere nur eine Seite der Frage der Autonomie. Prof. YÜKSEL bietet nun mit dieser Arbeit der Tagesordnung der Wirtschat in der Türkei die fast saemtliche Aspekten der Frage der Unabhaengigkeit der Zentralbank zur Diskussion. Wir freuen uns sehr, diese wissenschaftliche Arbeit gerade an der richtigen Zeit zur Diskussion unserer wissenschaftlichen und sozialpolitischen Kreisen anbieten zu können und gratulieren unserem werten Lehrer.

İstanbul, April 1993
Prof.Dr. Ömer Faruk BATIREL
Rektor der Universitaet Marmara

MARMARA ÜNİVERSİTESİ

MARMARA ÜNİVERSİTESİ YAYINEVİ

MARMARA
ÜNİVERSİTESİ

MARMARA ÜNİVERSİTESİ YAYINEVİ

1. Einführung

Es reicht allein nicht aus, daß in einem Land in bestimmten Perioden mehr oder weniger freie Wahlen stattfinden, dieses Land als demokratisch zu bezeichnen. Die pluralistische Demokratie von heute ist ein Bündel von bestimmten Institutionen, die für das ungestörte Funktionieren einer Demokratie unerläßlich sind. Hierzu gehört das tadellose Funktionieren eines Verfassungsgerichtes. Auch wenn ein solches Institut in dem Land vorhanden sein sollte, wäre noch notwending Gewähr zu leisten, daß die Kompetenzsbereiche dieses Gerichtes nicht ständig eingeschränkt werden. Hierzu gehört ferner das gesunde Funktionieren des Apparats von Gerichten. Insbesondere gehört hierzu noch die Schaffung der Voraussetzungen für die freie und autonome Tätigkeiten der Universitäten. Es müssen ferner die Pressefreiheit im europäischen Sinne gesichert sein; Menschenrechte im Sinne einer europäischen Ordnung und des Statuts des europäischen Rates sollten nicht nur gesetzlich sondern auch in der Praxis des Tageslebens respektiert sein und die Instanzen für deren Verletzungen geschaffen worden sein.

Nicht zuletzt gehört zu einer echten Demokratie das autonome Funtionieren einer Zentralbank. In dieser Arbeit gilt auf der Grundlage einer diesbezüglichen Forschung im letzten Jahr die besonderen Probleme und die Bedeutung der Unabhängigkeit einer Zentralbank in einem randeuropäischen Land am Beispiel der Türkei zu schildern Dabei sind allerdings die kühnen Tatsachen unter die Lupe zu nehmen, die zwar auf den ersten Blick als rein banktechnische Fragen erscheinen, jedoch deren Einwirkungen zuallererst das Tagesleben des kleinen Mannes auf der Straße betreffen.

Aus der Erfahrung erkennt man, daß es besonders die unteren Einkommensschichten sind, die ihre Ersparnise als nominale Geldforderungen halten. Somit empfindet der kleine Mann als einen schweren Vertauensbruch, wenn sich der Staat, ihre schwer erarbeiteten Ersparnisse vor der inflationären Auszehrung zu schützen, als unfähig erweist. Mit dem Mißtrauen in die Geldwertstabilität schwindet auch sein Vertrauen in die Stabilität der Gesellschaft überhaupt. Inflation schädigt nicht nur die Produktivität des Landes, sondern sie stellt auch eine sehr unsoziale Form der Konfliktvermeidung dar. Insbesondere aus den Erfahrungen von Deutschen weiß man, daß Zeiten der Inflation und Geldentwertung immer auch Zeiten der Krise des Staates waren. (1)

(1) Abbau von Einfuhrbarrieren und nicht zuletzt Konsolidierung der Auslandsschuld (Dembinski, Dr. Paul N., Konjunkturpolitik contra Ordnungspolitik in Osteuropa – zur Problematik der Stabilisierungskonzepte des IMF; NZZ, 11.6.1990).

Diese ähnlichen Probleme sind nämlich in der Arbeit beschränkt auf die türkische Wirtschaft ausreichend diskutiert und studiert worden.

MARMARA ÜNİVERSİTESİ YAYINEVİ

Eine internationele Zusammenarbeit mit ähnlichen Ländern müßte darauf abzielen, bei dem Erziehungs–und Erweiterungsprozeß einer Demokratisierung gute Beipiele zu liefern und zur Entwicklung der fundamentalen Institutionen der europäischen Demokratien – vielleicht am Anfang bescheiden, mit der Zeit immer mehr engagiert– beizutragen.

Wie es schon in den weiteren Abschnitten der Forschung näher dargelegt wird, werden die Beispiele der Tendenz der politischen Macht zur ständigen Einschränkung der Autonomie der Zentralbank, die ja ohnehin in dieser Beziehung schon viele Mängel aufwies, insbesondere in den jetzten Jahrzehnten erweitert.

Abgesehen davon, ob die Türkei eines Tages der EG beitreten kann oder nicht, bzw. ob eine auf lange Frist orientierte Vorbereitung in dieser Hinsicht getroffen wird oder nicht, ist festzuhalten, daß die Hauptinstitutionen, wie die Zentralbank und andere Institutionen, die in einer pluralisierten Demokratie Ventilmission ausführen, autonomisiert und in ihren Befugnissen erweitert, sowie von der Willkür der politischen Macht möglichst fern gehalten werden sollen. Dies ist vor allem das Gebot einer jahrhundertelangen Sehnsucht eines Volkes, einen Rechtsstaat im Sinne der europäischen Kultur auf allen Ebenen und mit sämtlichen Einzelheiten und Institutionen in der Türkei zu realisieren.

Auch wenn die rechtliche Grundlage einer Zentralbank sehr autonom ausgestaltet worden ist, wäre festzustellen, daß für die Einwirkungen der Korrekturversuche und der Interventionen einer Zentralbank, insbesondere in einer mit der Inflation sehr belasteten Wirtschaft bestimmte Grenzen gesetzt sind. Zumal, wenn in einer Wirtschaft die Bedingungen äußerst negatif eingestellet sind und das immer über das Gewöhnliche hinausgehende staatliche Haushaltsdefizit städing an der Tagesordnung der Wirtschaft liegt und, wenn sich außerdem Innen– und Außenschulden in einer inflatorischen Wirtschaft so intensivieren, daß sie Ursachen neuer Inflationen in der Inflation darstellen, kann in einer solchen Wirtschaft keine Zentralbank Herr der Wirtschaft werden, auch wenn ihr eine wesentlich demokratische und autonome rechtliche Grundlage geschaffen worden ist. Denn es ist einmal nicht ausreichend, nur die rechtlich autonomen Bedingungen vorbereitet zu haben; vielmehr ist es ferner notwendig, daß die Voraussetzungen der Wirtschaft gesichert sein müssen, welche eine Mindestbasis zur Durchführung wirtschaftsrechtlicher Regeln darbieten.

Diese Festellung sollte aber nicht als Ausrede dazu hingenommen werden, damit die Statuten der fundamentalen Institutionen einer pluralistischen Demokratie wie Zentralbank oder aber Universitäten, sowie das Funktionieren der Gerichte in ihren rückständigen Statuten, fern von jeglicher Autonomie behaftet, beibehalten werden, auch wenn sich die wirtschaftlichen Voraussetzungen auf ihren negativen Bahnen fortsetzen.

Die politische Macht in der Türkei, die in den wirtschaftlichen Fragen in Schwierigkeiten geraten ist, hat sich nicht gescheut, die Autonomie der Institutionen wie Zentralbank, die bei der Orientierung der Wirtschaft eine Rolle des erforderlichen Ventils übernehmen kann, bei jeder Gelegenheit Schritt für Schritt zu ersticken.

Bei gewissen westlichen Ländern sind Befugnisse und Verantwortung für die Währungspolitik im engeren Sinne als Teilgebiet der Wirtschaftspolitik, für welche die Regierung zuständig ist, auf die Zentralbank übertragen (so z. B. wie die Bundesbank BG Art. 12).

Rechtlich gesehen hat zwar auch in der Türkei die Zentralbank das ausschließliche Recht, Banknoten auszugeben, aber das sollte auch defacto unangetastet bleiben. Somit kann also die Zentralbank die Menge des umlaufenden Bargeldes bestimmen. Das dem Staat verbleibende Münzdruckrecht ist in dieser Hinsicht von keiner besonderen Bedeutung, weil Stückelung und Volumen der Prägung gesetzlich beschränkt sind. In dieser Hinsicht ist von besonderer Bedeutung, diese technisch – formelle Steuerung der Bargeldmenge durch die währungspolitische Kontrolle des Geldumlaufes realisieren zu können. Diese Notwendigkeit schließt auch ein, daß auch das Buchgeld der Banken unter der Kontrolle der Zentralbank stehen muß. Die fortgesetzte starke Zunahme des bargeldlosen Zahlungsverkehrs hat den Banken ermöglicht, ihre Kontokorrentkredite beträchtlich auszuweiten und so Buchgeld zu schaffen, dessen Volumen ungefähr das Doppelte des Bargeldumlaufes ausmacht.

2. Ziele der Zentralbanken

In den Zentralbankgesetzen werden in den meisten Fällen die Stabilisierung der Preise als Zielsetzung für eine Zentralbank angegeben.

Es werden allerdings bei den gewissen Ländern, darunter insbesondere bei den Entwicklungsländern als Ziele für die Zentralbank eine Unterscheidung gemacht:

- konjunkturelle Ziele der kurz und mittelfristigen monitären Stabilisierung,
- strategische oder Entwicklungsziele.

Die als 2. Punkt erwähnten Entwicklungsziele werden zwar im allgemeinen in den Gesetzen der Zentralbanken von Entwicklungsländern als Ziele erwähnt. Es können jedoch auch bei gewissen Industrieländern bestimmte Nuancen in dieser Beziehung bei der Formulierung der Ziele der Zentralbank festgestellt werden. An dieser Stelle wäre zu erwähnen "Federal Reserve Act" der Vereinigten Staaten. Der Gouverneursrat und das Federal Open Market-Committee wird in diesem Gesetz verpflichtet, "das langfristige Wachstum der Geld-und Kreditaggregate zu gewährleisten und es in Einklang mit dem langfristigen Potenzial der Wirtschaft zur Produktionssteigerung zu bringen, damit so die Erreichung der Ziele Vollbeschäftigung, Preisstabilität und ein niedriges Niveau der langfristigen Zinsen effektiv gefördert wird" (Abschnitt 5 A. 1). Das Gesetz enthält ferner die Forderung, daß der Gouverneursrat "zur Förderung der Zwecke des Full Employment and Balanced Growth Act von 1984" handeln soll.

Es sind ferner Bestimmungen in den Zentralbankgesetzen der Industrieländer zutreffen, wonach geldpolitische Maßnahmen einzusetzen sind, um grundlegende wirtschaftliche Ziele zu erreichen. So z. B. regeln die Bestimmungen der schwedischen Riksbank Förderungsprogramme für Sektoren mit volkswirschaftlicher Priorität wie z. B. den Wohnungsbau, und zwar grundsätzlich über Mindestreservebestimmungen. So werden auch von der Bank von England, der als "Korator des Finanzwesens" besondere Aufgaben auferlegt sind, gewisse Institutionen zum Zwecke der Förderung der Industrie geschaffen: So z. B. "Industrial and Commercial Finance Corporation", "Finance Corporation vor industry" etc.

Auch die IWF hat in den Beratungen bei der Baschaffung neuer Zentralbanken für die Entwicklungsländer zwischen den 60er und 80er Jahren in den Gründungsgesetzen für die Zentralbanken bzw. in den Statuten von Zentralbanken und Währungsinstitutionen

besondere Betonung über die Entwicklungsfunktionen besondere Betonung über die Entwicklungsfunktion auferlegt. (1)

Im allgemeinen ist es jedoch festzuhalten, daß insbesondere in den Industrieländern die Hauptaufgabe der Zentralbank nämlich darin besteht, die zu einer Inflation in der Wirtschaft einwirkenden Maßnahmen der politischen Macht möglichst zu unterbinden, um für die Stabilität der Preise zu sorgen.

Von dieser eigentlichen Zielsetzung, die im Grunde genommen ähnlich sein solite wie die in den europäischen Gemeinschaftsländern wurde in der Türkei in den letzten Jahrzehnten in der Richtung der Erweiterung der Interventionsmöglichkeiten immer mehr abgewichen und dadurch der politischen Macht die Möglichkeiten geschaffen , sich mehr in die Tätigkeiten der Zentralbank als Ausrede für die Strategie der Industrialisierung einzumischen und einzulenken versuchen.

In der Türkei besteht in diesem Zusammenhang für die Festlegung der Ziele der Wirtschaft eine besondere Organisation, d.h. die staatliche Planungsorganisation. Aus diesem Grund wäre durchaus zu verstehen, daß die Entwicklungsstrategien durch diese staatliche Planungsorganisation festgelegt und verfolgt werden. Dagegen müßte die Hauptaufgabe der Zentralbank darin liegen, die der Stabilität entgegenwirkenden Maßnahmen in der Wirtschaft zu unterbinden.

2.1. Ständige Zweckentfremdungen der Ziele der Zentralbank der Türkei

Es ist zwar evident, daß die Wachstumsziele und Konjuktur der Wirtschaft durch die Zentralbank in der Weise gelenkt werden, daß diese Lenkung mit den Zielen der Wirtschaftspolitik der politischen Macht zu vereinbaren ist. Man dürfte diese Vereinbarung nicht in der Weise auslegen, daß die politische Macht bei der Durchführung der Maßnahmen durch die Zentralbank Oberhand gewinnt. Zu diesem Zweck wurden verschiedene Änderungen in dem Gesetz während der letzten 10 Jahre unternommen:

• vor allem wurde die Aufzählung der Aufgaben der Zentralbank durch Änderungen ergänzt und hinzugefügt, daß der Zentralbank die Verpflichtung auferlegt wird, daß die "... zum Zwecke der Hilfeleistung des ökonomischen Wachstums", Monitäre-und Kreditpolitik so festgelegt wird, daß dabei Entwicklungspläne und jährliche Programme der staatlichen Planungsorganisation voll berücksichtigt werden" (TCMK. Art. 4/1 A),

(1) Chandavarkar, G. Anhand; Die Entwicklungsfunktion von Zentralbanken.. Zeitschrift 'Finanzierung und Entwicklung' 12/87, S. 34 ff.

• daß die Zentralbank verpflichtet ist, notwendige Maßnahmen zu treffen, um die Stabilität des Geldwertes in In- und Ausland in Zusammenarbeit mit der Regierung zu gewährleisten (TCMBK. Art. 4/1 B),

AR MARMARA ÜNİVERSİTESİ YAYINEVİ

• der Zentralbank wird ferner mit einer Änderung auferlegt, daß sie die Bedingungen der Kredite in der Weise festlegt, daß dabei den wirtschaftlichen Zwecken und Zielen geholfen wird, und daß die Zentralbank verpflichtet ist, für die Tätigkeiten Kredite zu gewähren, die den nationalen wirtschaftlichen Bedarf und Notwendigkeiten entsprechenden Zwecken dienlich sind (TCMBK. Art. 40).

• daß die Zentralbank verfplichtet ist, bei der Krediteröffnung beim Schatzamt für die kurzfristigen Vorschüsse mit dem Finanzministerium gemeinsame Beschlüsse zu erfassen sind, und daß dabei "die Situation der Wirtschaft vor Augen gehalten wird" (TCMBK. Art. 50),

• es wurden ferner verschiedene Änderungen in der selben Richtung in dem Zentralbankgesetz vorgenommen, wonach bei Festlegung der Höchstgrenze der Kredite wirtschhaftliche Ziele sowie nationale wirtschaftliche Währungsgrundsätze und auch der Kreditbedarf des Marktes vor Augen gehalten werden (vgl. TCMK. Art. 45, 46 48).

Das sind nämlich so viele Interventionsmöglichkeiten für die Regierung, daß während der Betätigung der Zentralbank ohnehin interviniert und die Lenkung der Zentralbank nach den Vorstellungen der Regierung gelenkt werden können. Die Nuancen und Änderungen wurden Zug um Zug bei den Gesetzänderungen immer neu verfaßt, damit die Einmischung in die Angelegenheiten der Zentralbank durch die politische Macht bei jedem Schritt erleichert wird.

Es ist kaum in dem Gesetz der Zentralbank eines Industrielandes festzustellen, daß bei so vielen Gelegenheiten der politischen Macht die Einmischungmöglichkeiten der Regierung bei der Arbeit der Zentralbank gewährt werden.

So z.B. besteht für die BRD die gesetzl. Aufgabe der Bundesbank in erster Linie darin, für die Stabilität des Geldwertes zu sorgen. Mit den ihr zustehenden monotärpolitischen Instrumenten, für deren Einsatz sie von Weisungen der Regierung vollkommen unabhängig ist, hat sie zu sorgen, eine inflatorische Entwicklung zu unterbinden. Gleichzeitig hat sie die Wirtschaftspolitik der Regierung zu unterstützen. Wenn sie aber in Konflikt mit ihrer Hauptaufgabe käme, so hätte sie dieser den Vorrang einzuräumen.

In dem internen Arbeitspapier der EG–Behörde über institutionelle Fragen der Wirtschafts– und Währungsunion (einer künftigen Europäischen Zentralbank – Eurofed) wird als Ziel der "Eurofed" unter anderem "Geldwertstabilität", "angemessenes Wirtschaftswachstum" erwähnt. Diese Grundsätze sollen in den Text des Römischen Vertrages bis zur Regierungskonferenz im Dezember d. J. aufgenommen werden (FAZ, 21.5.1990).

Schon Walter Hallstein, der erste Präsident der EG–Kommission hatte geschrieben: "Stabilität des Geldwertes ist ein Wert von hohem Rang, ein fundamentales Gebot". In diesem Zusammenhang wird bemerkt, daß es der historischen Erfahrung entspricht, der Grad der Geldwertstabiliät einer Währung positiv korreliert sei mit dem Grad der Autonomie der Notenbank vom politischen Prozeß (Neumann, Währungen im Wettbewerb, FAZ, 5.5.90).

In diesem Zusammenhang hatte zu einer gewissen Zeit der damalige Kanzler Schmidt in einem Parteikongreß gesagt: "Ich würde eine Preiserhöhung in Höhe um 5 % vorziehen, enstatt daß ich eine Arbeitslosigkeit von 5 % in Kauf nehme." Die Antwort des damaligen stellvertretenden Gouverneurs der Bundesbank lautete dagegen wie folgt: "Preisstabilität hat allem Vorrang, da steigende Preise Arbeitslosigkeit zur Folge haben."

MARMARA ÜNİVERSİTESİ

3. Die Frage der Autonomie in den bestimmten EG-Ländern

Die Verwirklichung der (nicht nur de jure, sondern auch de facto) Autonomie der Bundesbank wird auch die geschichtliche Entwicklung und Erfahrung in Deutschland zurückgeführt: Es entstand nämlich insbesonder durch zwei Hyperinflationen in diesem jahrhundert geprägte besondere Sensibilität gegen Geldentwertung, gepaart mit der Überzeugung, nur eine unabhängige Zentralbank könne Schutz gegen eine solche Wiederholung bieten.

Die Erfahrungen insbesondere der 70er Jahre hat schon gezeigt, daß es eine Illusion war, mit etwas mehr Inflation eine höhere Beschäftigung "erkaufen" zu können. Es hat sich erwiesen, daß durch Preisgabe der Stabilität des Geldwertes auf längere Sicht die wichtige Voraussetzung für das reibungslose Funktionieren der Marktwirtschaft sehr viel einzubüßen hat.

Aufgrund der Mißerfolge inflatorischer Wachstumsrezepte und die neue Perspektive der Europäischen Währungsunion sind auch in Frankreich die Wünsche nach der Unabhängigkeit der ZB von der Regierung lauter geworden. Das Parlament hat in Frankreich die jährliche Wachstumsrate im Planufikationsgesetz beschlossen, während dieselbe jährliche Wachstumsrate auch in der Türkei durch den 5 jahrigen Plan bzw. das jährliche "Programm" der Staatlichen Planungs-Organisation beschlossen wird.

Auch wenn die Gesetzgebung Italiens keinen ausdrücklichen Auftrag zur Wahrung der Geldwertstabilität kennt, liegt der Platz der italienischen ZB-Regelung in der Mitte zwischen Frankreich und England, wo die Noteninstitute dem Finanz- und Schatzamt unterstellt sind, und der autonomen Bundesbank. Man bestrebt auch in Italien für die Banco d' Italia eine verstärkte Emanzipation vom Schatzamt zu erreichen und die Preisstabilität als die oberste Zielsetzung anerkennen zu lassen. Italien's ZB ist schon bereits zu Beginn des Jahrzehnts von der Pflicht entbunden, automatisch sämtliche am Markt nicht placierten Staatstitel zu übernehmen.

Die Diskussion um ein Herauslösen der Notenbank in England aus dam politischen Prozeß ist auch in England aktuell, damit eine ausreichende Stabilität von Konjuktur und Preisentwicklung ermöglicht wird. Dabei wird von den Befürwortern einer unabhängigen Notenbank erwogen, daß entweder eine Veränderung des Statuts der Bank von England durch eine vollständige RePrivatisierung stattfindet oder aber die Regierung auf ihr Recht verzichtet, die Direktoren zu ernennen. (Die Bank of England war ja seit ihrer Gründung im Jahr 1694 bis zur Verstaatlichung (1946) ein privates Unternehmen, dessen Management vor allem den

Aktionären verantwortlich war.)

Für ein Land, wie die Türkei, das sich ja ständig für eine Vollmitgliedschaft in der EG bewirbt, hat es besondere Bedeutung, diese Entwicklungen der EG–Länder zu verfolgen.

Infolge der Ergebnisse einer Untersuchung in Bezug auf Autonomiegrad und Kompetenz der Zentralbank der Industrieländer von Alberto Alesina aus der Universität Harward wird festgestellt, daß die Bundesbank und die Swiss National Bank an erster Stelle kommen. An zweiter Stelle der Unabhängigkeit stehen die US–Federal Reserve Bank und die Zentralbank von Japan. Als weitere folgen die Zentralbanken von England, Belgien und Italien.

Diese Forschung stellte ferner fest, daß zwischen der Inflationsrate und dem Autonomiegrad der Zentralbank eines Landes ein umgekehrtes Verhältnis besteht. Bei der Festlegung der Kompetenz werden die kurzfristigen Finanzierungsmöglichkeiten der Staatshaushaltsdefizite durch Zentralbanken sowie Emissionsbedingungen und auch der juristische Aufbau der Zentralbanken mitberücksichtigt.

Die Forschung war an einem Zeitpunkt gestartet, an dem die gewissen Politiker der USA Vorbereitungen trafen bzw. Gesetzentwürfe vorbereiteten, um die Befugnisse und Autonomie der Amerikanischen Zentralbank (FED) mehr einzuschränken.

3.1. Zielsetzung und Autonomie für die zu gründende Europäische Zentralbank

Der Präsident der EG–Komission Delors sagte damals hierzu: "Meiner Meinung nach wird man keine Fortschritte auf dem Wege zum geeinten Europa erzielen, wenn man sich das Stabilitätsziel nicht voll zu eigen macht, wie es in Deutschland konzipiert worden ist".

Auch nach den Vorschlägen der Delors–Komission soll für das geplante Europäische Zentralbanksystem (EZBS) das Ziel der Preisstabilität Priorität haben. Dabei wird einer weiteren Regelung der künftigen Satzung des EZBS kein besonderes Gewicht beigemessen, wonach das EZBS "auf Gemeinschaftsebene von den zuständigen Instanzen beschlossene Wirtschaftpolitik unterstützen" soll, solange das Ziel der Preisstabilität den tatsächlichen Vorrang behält. Ferner wird in dem Bericht für das künftige EZBS eine uneingeschränkte Weisungsungebundenheit vorgesehen. Wenn einmal zwischen der ZB und der Regierung in Bezug auf die politische Grundorientierung umfassende Gemeinsamtkeiten vorliegen, würde die Vorrangstellung gewisser wirtschaftlicher Ziele

keine Schwierigkeiten bereiten, wie es in der Bundesrepublik weitgehend der Fall ist. Damit die Geldwertstabilität der politischen Willensbildung des täglichen Lebens nicht den kurzfristigen Handlungszwängen der Regierenden geopfert wird, stellt die Unabhängigkeit der Zentralbank eine Gewähr dar.

Unabhängigkeits- und Kompetenzvergleich
zwischen den Zentralbanken (1973 – 86)

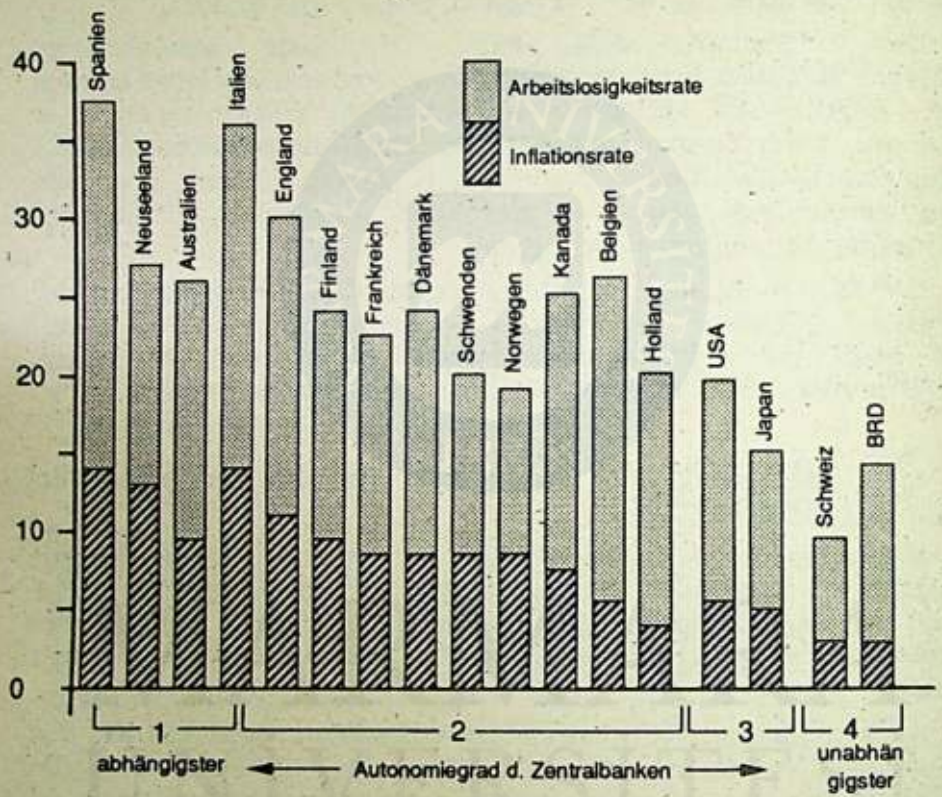

Der wissenschaftliche Beirat beim Bundeswirtschaftsministerium der BRD hat einmal die Frage gestellt, welche Mindestanforderungen an eine Europäische Zentralbank sind, daß die Geldwertstabilität als oberste Ziel aufzuheben ist. Außerdem müsse die Europäische Zentralbank bei der Erfüllung dieser Aufgabe unabhängig von der Weisungen der Regierungen sowie sonstiger politischer Instanzen sein. Diese Autonomie sollte nämlich nicht nur institutionell und

auch personell abgesichert sein. Ferner sollte die Europäische Zentralbank den Mitgliedsländern oder auch der Europäischen Gemeinschaft keine Kredite gewähren, die in Höhe und Fristigkeit über genau festgelegte enge Grenzen hinausgehen.

Nach den ersten Vorbereitungen soll ferner das geldpolitische Instrumentarium der Europäischen Zentralbank so ausgestaltet sein, daß es eine effektive Steuerung der Geldmenge ohne Rückgriff quantitative Kontrollen ermöglicht. Das Instrumentarium müßte also dementsprechend sowohl Mittel der Zins-, als auch der Liquiditätspolitik innehaben, die für die Steuerung des europäischen Geldmarktes ausreichen. Zu diesem Zweck müßten also Rechte der Europäischen Zentralbank übertragen werden, die heute in der Händen der nationalen Regierungen oder der Zentralbanken liegen.

Im Falle der Gründung einer Europäischen Zentralbank wird betont, daß es ein schmerzlicher Verzicht für die Parlamente bedeuten würde, den Notenbanken die volle Souveränität über die heimische Geldpolitik zu übertragen, indem sie ihnen einen gesetzlich gesicherten Status der Unabhängigkeit gewähren. In diesem Zusammenhang stellen sich die folgenden Konstruktionselemente konstitutiv für eine autonome Zentralbank dar:

• Verbot jeglicher Staatsfinanzierung: Nicht nur die direkte Kreditvergabe an den Staat sondern auch eine "geräuschlose" Staatsfinanzierung großen Stils durch Aufkauft von Staatsschuld waren die wichtigsten Gründe aller großen Inflationen dieses Jahrhunderts.

Eine Offenmarktpolitik in Staatstiteln, also sogar durch die revolvierend angelegten Erwerbe von Schatzanweisungen und Anleihen kann eine Zentralbank in Defizitfinanzierungen verwikkelt werden, wie es insbesondere in der Türkei sehr oft praktiziert wird. Deshalb wird geraten, daß die Vergabe der Kassenkredite der Zentralbank an den Staat und der Erwerb staatlicher Schuldtitel verboten werden oder sehr bechränkt bleiben werden (vgl. Neumann, Währungen im Wettbewerb, FAZ, 5.5.90).

Ferner werden weitere Konstruktionselemente wie folgt aufgezählt:

• Weisungsungebundenheit des Leitungsgremiums, Verzicht auf die Verpflichtung zur geldpolitischen Stützung der Regierungspolitik, Wechselkurssouveränität, unabhändige Stellung der Mitglieder des Leitungsgremiums.

Zu diesem Zweck werden für die Gründung einer infrage stehenden Währungsintegration Nah-, Zwischen- und Fernziele

festgelegt. Darunter wird u. a. verstanden, daß auch auf folgenden wirtschaftlichen Gebieten eine Abstimmung bzw. eine künftige Angleichung realisiert werden soll:

- Abstimmung der nationalen Wirtschafts- und Finanzpolitiken auf Gemeinschaftsebene bei Übertragung von Souveränitätsrechten (z. B. gemeinsam formulierte wirtschaftspolitische Ziele in Jahreswirtschaftsberichten, gemeinsame Festlegung der in einzelnen Mitgliedsländern einzuplanenden öffentlichen Defizite),
- Abstimmung des Sozial- und Tarifsrechts, Mitbestimmung,
- Abstimmung der nationalen Geldpolitiken auf Gemeinschaftsebene (z. B. gemeinsame Vorgabe von nationalen Geldmengenzielen).

MARMARA ÜNİVERSİTESİ YAYINEVİ

MARMARA ÜNİVERSİTESİ YAYINEVİ

4. Die im personellen Bereich liegenden Einflußmöglichkeiten des Staates auf die Zentralbank

Die im personellen Bereich liegenden Einflußmöglichkeiten des Staates auf die Zentralbank sind im Grunde genommen wesentlich größer als auf der funktionellen Ebene. Dies ist allein aus dem Grund festzustellen, daß wie bei den anderen westlichen Ländern auch in der Türkei für die Ernennung der Mitglieder des für die Politik der Zentralbank entscheidenden Gremiums, des Zentralbankrats die politischen Instanzen zuständig sind.

Um eine unabhängige Geldpolitik führen zu können, reicht nicht einmal ein Autonomiestatus für eine Zentralbank aus. Es müssen ferner den Mitgliedern des Leistungsgremiums der Zentralbank an politischer Unabhängigkeit und fachlicher Eignung nicht fehlen. Dabei ist die Frage persönlicher Unabhängigkeit wesentlich wichtiger.

Hierbei gewinnt die Amtszeit des Zentralbankers beim Leistungsgremium eine herausragende Bedeutung. Diese Zeit darf zunächst nicht kurz sein. Ferner muß eine Wiederbestellung ausgeschlossen sein. Das Interesse an einer Wiederbestellung bildet nämlich einen Ansatzpunkt für die persönliche Abhängigkeit. In diesem Sinne wird sogar eine Amtsdauer von acht Jahren für zu knapp bemessen betrachtet. Als geeigneter Zeitraum werden 15–20 Jahre in Verbindung mit einem Mindest- und Höchstalter bei der Ernennung, z. B. 25–55 Jahre vorgeschlagen(1).

Als Gegenmaßnahme gegen die Dominanz des staatlichen Einflusses im personellen Bereich werden zwar gesetzliche Vorschriften insbesondere in den westlichen Ländern vorgesehen, damit dieser Einfluß entscheidend verringert werden kann. Auch diese Vorschriften wurden in der Türkei wesentlich geschwächt und die Möglichkeiten des Einflusses des Staates auf dieser Ebene verstärkt:

a) Amtszeitregelung:

Nach den letzten Änderungen wird der Präsident der Zentralbank nur für 3 Jahre gewählt, während er noch vor der letzten Änderung für 4 Jahre berufen wurde. Das ist eine Regelung, die man in keinem westlichen Land treffen kann.

So z. B. werden der Päsident und der Vizepräsident sowie die weiteren Mitglieder des Direktoriums vom Bundespräsidenten auf

(1) (Neumann, Währungen im Wettbewerb, FAZ, 5.5.1990. S. 15; vgl. Pöhl, Grundzüge einer europäischen Geldordnung, DB. 4/16.1.1990, S.3).

Vorschlag der Bundersregierung für 8 Jahre bestellt (BBankG Art. 7/4). Auch in den USA werden die Zentralbankpräsidenten auf 14 Jahre gewählt.

MARMARA UNIVERSITESI YAYINEVI

So z. B. der Gouverneur und ein Stellvertreter werden auch in Kanada für 7 Jahre (Bank of Canada Act. 6/3) gewählt. 7 Mitglieder des japanischen Zentralbankrates werden für 4 Jahre und zwar je 1 Mitglied durch das Finanzministerium, vom Planungs "Agency", aus der Mitte der Lokalbanken, aus Großstadtbanken sowie aus der Insdustrie und aus dem Handel und auch aus der Landwirtschaft durch den Ministerrat gewählt (Bank of Japon Law, Art. 13–4). Der Gouverneur wird in Japon für 5 Jahre durch das Kabinett gewählt (Bank of Japan Law, Art. 16).

Daß in der Türkei die Amtszeitdauer des Präsidenten der Zentralbank nun auf 3 Jahre verringert wird, erklärt sich mit der Neigung der politischen Macht,daß man gegebenenfalls möglichst schnell den Präsidenten wechseln kann. In diesem Fall kann ferner ausgegelegt werden, wenn der Präsident der politichen Macht nicht besonders entgegenkommend ist, schon vor 1 Jahr der allgemeinen Wahlen abberufen werden kann, da in der Türkei die Wahlen alle 4 Jahre wiederholt werden und insbesondere vor dem Wahljahr viele Wahl "–geschenke" der Politiker zu verteilen sind (KHK/281–18.5.1987). Nach zwei jahren wurde allerdings diese Amtsdauer wiederum auf 5 Jahre heraufgesetzt.

Es ist ferner bekannt, daß z. B. schon in Italien bis jetzt mehrals 40 Regierungen gewechselt haben, während dagegen Zentralbankpräsidenten nur 5 mal. Also ist festzuhalten, daß die Amszeitdauer für den Präsidenten eine sehr wichtige Barriere ist für den Einfluß auf den Präsidenten der Zentralbank. Je kürzer diese Frist ist, desto größer kann der Einfluß des Staates auf die Persönlichkeit des Präsidenten sein.

In diesem Sinne kann nun festgestallt werden, daß der Grundsatz der Nichtabrufbarkeit des Präsidenten der Zentralbank in der Türkei kaum funktioniert, während sie in den westlichen Ländern als eine Schranke für den Einfluß auf der persönlichen Ebene betrachtet wird.

Das türkische Gesetz sieht für die Benennung des Präsidenten der Zentralbank vor, daß der Präsident durch den Zentralbankrat ernannt und über den Ministerrat durch den Statspräsidenten gewählt werden soll. In der Praxis wird allerdings bei der Benennung dem Zentralbankrat kaum freier Raum gelassen und nur die Kandidaten der Regierung einsuggeriert.

Es ist allerdings festzustellen, daß auch in den Ländern wie

Belgien, Frankreich, Italien und Spanien im personellen Bereich teilweise Möglichkeiten einer Abberufung der Notenbankleitung existieren.

b) Pluralismus der Ernennungsinstanzen:

Wie oben dargelegt, sehen die Bestimmungen des Zentralbankgesetzen auch in der Türkei einen Pluralismus bei der Ernennung von der Zentralbankleitung. Wie schon bemerkt, ist allerdings die de-facto-Durchführung etwas anderes als es im Gesetz vorgesehen wird.

c) Kollegialprinzip:

Es wird zwar in der Regelung der Bundesrepublik vorgesehen, das Teilnahmerecht von Regierungsmitgliedern an Sitzungen des Zentralbankrates, gegebenenfalls mit der Möglichkeit eines suspensiven Vetos. In funktioneller Hinsicht bestimmen zwar solche Regelungen die Stellung der Zentralbank gegenüber der Regierung zusätzliche Faktoren. Ähnliche gegenseitige Teilnahme und Anhörung im Ministerrat des Präsidenten der Zentralbank wird im Gesetz in der Türkei nicht vorgesehen.

Dagegen hat die Beratungskompetenz einer Zentralbank für die Volkswirtschaften der Entwicklungsländer eine noch zentralere Bedeutung. Durch diese Beratungsfunktion kann die Leitung der Zentralbank nicht nur hinsichtlich der Aufrechterhaltung der Geldwertstabilität ihren Einfluß ausüben, sondern auch bei der Förderung einer dynamischen Finanzsruktur – in der Richtung einer Korrektur der fehlerhaften Deckungspolitik der Staatsdefizite – beitragen. In diesem Sinne sollte eine Zentralbank auch über gut funktionierende Präsentationskanäle zu den Entscheidungsorganen einschließlich des Finanzministeriums verfügen.

Auf jeden Fall kann nun als Teilergebnis festgestellt werden, daß im internationalen Vergleich durchaus anzutreffen ist, daß das Risiko einer gewissen Politisierung der Zentralbankpolitik auf dem Umweg über die personelle Ebene besteht. In diesem Zusammenhang wäre festzuhalten, daß der faktische Handlungsspielraum einer Zentralbank wesentlich bedeutender ist, als die Normen es vorsehen.

In den westlichen Ländern, wie der Bundersrepublik Deutschland ist in der politischen Diskussion dem Bundesbankgesetz immer ein wichtiger hoher Stellenwert zugekommen. Gerade in Konfliktsituationen zwischen der Zentralbank und Regierung wird auf die ausdrücklich verankerte Weisungsungebundenheit der Bundesbank hingewiesen. Aus diesem Grund ist die Bundesbank gegenüber Pressionen von politischer Seite ganz überwiegend

standhaft geblieben.

Außer der BRD besitzen in keinem Land die Zentralbanken einen derart großen juristischen Freiraum. Die Zentralbanken in der EG sind vielmehr in ihren Entscheidungen über Zielbestimmung und Zielrealisierung in der Geldpolitik durch Weisungsrechte, Genehmigungs- und Kontrollrechte der Regierungen eingeschränkt. So etwa kann z. B. in England der Schatzkanzler der Bank of England direkte Weisungen erteilen. In Frankreich und in Italien der Regierungseinfluß über zwischengestaltete Weisungsgremien, die jedoch ihrerseits von der Regierung dominiert werden, durchgeführt.

In diesem Zusammenhang sind in der Richtung der Unabhängigkeit der Zentralbank in verschiedenen EG-Ländern noch Bestrebungen notwendig, was zum Teil schon in Frankreich kurz vor Wahlen der Fall war. Wie schon erwähnt, werden ähnliche Bedürfnisse auch seitens von England von Zeit zu Zeit zur Diskussion eingeleitet. In den Benelux-Ländern, in denen die Zentralbanken bereits in der Vergangenheit de facto durchaus einen wesentlichen Handlungsspielraum besessen haben, wären Änderungen der Zentralbankgesetze in Richtung auf einen höheren Grad an Autonomie noch einfacher vorstellbar.

4.1. Einflußmöglichkeiten bezüglich der Zusammensetzung der Organe

Was der Aufbau der türkischen Zentralbank anbelangt, wäre zu bemerken, daß die Zentralbank über folgende Organe verfügt:

- **Generalversammlung:**

In den Generalversammlungen der ZentralbankAG werden ein Stimmrecht für je 10 Aktien anerkannt (TCMBK 14).

- **Zentralbankrat:**

Der Zentralbankrat besteht aus 6 Mitgliedern, die in den Generalversammlungen für 3 Jahre bestimmt werden (TCMBK 19). Jedes Jahr werden ein Drittel der Mitglieder neu bestimmt.

In der Praxis der Türkei wird nämlich der Kandidat vom Gouverneur zum Zentralbankrat von der Regierung inspiriert, da auch die Zentralbankratsmitglieder durch den Ministerrat bestimmt werden sollen. Es fehlt also in der türkischen Praxis der Ausgleich zwischen der Regierung und der Zentralbank schon bei der Benennung des Gouverneurs und auch den Zentralbankmitgliedern. Andererseits muß auch vor Augen gehalten werden, daß über die Hälfte des Kapitals der Zentralbank AG dem Schatzamt angehört.

Auch die Zusammensetzung des Zentralbankrates mit 6

Mitgliedern hat eine undemokratische Entwicklung bei der türkischen Zentralbankgeschichte. Anstelle von Zentralbankräten gab es früher auch in der Türkei einen "Direktoriumsrat". Der Direktoriumsrat bestand zum Teil auch aus den Vertretern der Angestellten der Zentralbank und aus Vertretern verschiedener Aktiengruppen sowie aus den Vertretern der Regierung. Durch das sogenannte gesetzersetzende Dekret (KHK) Nr. 1281 (RG. 19490/ 17.6.1987) wurde nur dieser Rat durch Zentralbankräte ersetzt und die Zahl der Mitglieder auf 6 herabgesetzt, die Amtsdauer von 5 auf 3 Jahre verkürzt und deren Benennung wesentlich mehr auf die Einwirkungen der politischen Macht eröffnet (TCMBK, Art. 20)

*** Kontrollrat:**

Dieses interne Prüfungsorgan besteht aus 4 Mitgliedern je für 4 verschiedene Aktien–Gruppen der AG (TCMBK 23).

*** Gouverneursamtsrat:**

Dieses Organ besteht aus dem Präsidenten (Gouverneur) und 4 Stellvertretern, die für je 3 Jahre durch den Ministerrat gewählt werden (TCMBK 25).

MARMARA ÜNİVERSİTESİ YAYINEVİ
MARMARA ÜNİVERSİTESİ

5. Die Geldwert betreffenden wirtschaftlichen Indikatoren

Auch wenn die rechtliche Grundlage einer Zentralbank sehr autonom ausgestaltet worden ist, wäre festzustellen, daß für die Einwirkungen der Korrekturversuche und der Interventionen einer Zentralbank, insbesondere in einer mit der Inflation sehr belasteten Wirtschaft bestimmte Grenzen gesetzt sind. Zumal, wenn in einer Wirtschaft die Bedingungen äußerst negativ eingestellt sind und das immer über das Gewöhnliche hinausgehende staatliche Haushaltsdefizit ständig an der Tagesordnung der Wirtschaft liegt und, wenn sich außerdem Innen- und Außenschulden so intensivieren, daß sie Ursachen neuer Inflationen in der Inflation darstellen, kann in einer solchen Wirtschaft keine Zentralbank Herr der Wirtschaft werden, auch wenn ihr eine wesentlich demokratische und autonome rechtliche Grundlage geschaffen worden ist. Denn es ist einmal nicht ausreichend, nur die rechtlich autonomen Bedingungen vorbereitet zu haben; vielmehr ist es ferner notwendig, daß die Voraussetzungen der Wirtschaft gesichert sein müssen, welche eine Mindestbasis zur Durchführung wirtschaftsrechtlicher Regeln darbieten.

Wenn in einer Wirtschaft sämtliche Waren und Dienste gegen Geld gekauft werden können, kann in dieser Wirtschaft zwischen des Wertes der Waren, die gekauft werden können und der dafür notwendigen Geldmenge eine Beziehung hergestellt werden.

An sich der Begriff Geldbedarf bezeichnet keine für immer gleichbleibende Größe. Es ändert sich ständig der Umfang des Geldbedarfes.

Es muß im allgemeinen festgestellt werden, daß der Binnenwert eines Geldes nicht nur von der Art seiner Deckung sondern davon abhängt, inwieweit es einer aufeinander abgestimmten Wirtschafts-, Finanz- und Kreditpolitik gelingt, die Nachfrage und das gesamtwirtschaftliche Angebot im Gleichgewicht zu halten. In diesem Sinne kann es nicht nur von Veränderungen der Währungsreserven abhängen, die Kaufkraft eines Geldes aufrecht zu erhalten, sondern wird von den gewissen wirtschaftlichen Daten wie Konjunktur und Zahlungsbilanz bestimmt.

Deshalb wäre an dieser Stelle angebracht, gewisse wirtschaftliche Daten auch in Bezug auf die Türkei, die mit dem Wert des Geldes eng zusammenhängen, hier im Einzelnen in diesem Abschnitt zu behandeln.

5.1 Der Begriff "Geldmenge"

Der Begriff der Geldmenge bezeichnet den gesamten Geldumlauf in einer Wirtschaft, der für den Kauf von angebotenen Waren und

Dienstleistungen benutzt werden kann. In diesem Sinne würde Geldmenge auch Sichteinlagen bei den Banken umfassen.

MARMARA ÜNİVERSİTESİ YAYINEVİ

In der Praxis der türkischen Zentralbank werden "Geldmengenaggregate" wie folgt definiert:

Bargeld im Umlauf

(–) Kassenbestände der Banken

Bergeld im Umlauf

(+) Girokonten (für Betriebe und Gesellschaften)

(+) Sichteinlagen

(+) Einlagen bei der Zentralbank

M_1: Geldangebot (im engeren Sinne)

(+) Termineinlagen

(+) Termineinlagen für Betriebe und Handelsgesellschaften

(+) Einlagenzertifikate

M_2: Geldangebot

(+) Einlagen der öffentlichen Hand

M3: Geldangebot (– menge)

Die Geldmenge müßte in einer Wirtschaft von Zeit zu Zeit vermehrt oder verringert werden, damit sie sich an die Bedürfnisse der Wirtschaft, die sich ständig ändern würden, anpassen kann. Die Vermehrung der Geldmenge wird in erster Linie durch Geldschöpfung durch die Zentralbank und der üblichen Banken verwirklicht.

Seit Mitte der 70er Jahre ist man in den Industrieländern dazu übergegangen, ihrer Geldpolitik jährlich eine bestimmte Ausweitung der Zentralgeldmenge vorzugeben und zur Erreichung dieses Geldmengenziels ihre wirtschaftspolitischen Instrumente beizuordnen. Diese Festlegung erfolgte auch in der Türkei durch die Feststellung der jährlichen Wachstumsrate durch die staatlichen Planungsorganisationen. Seit vergangenem Jahr wird allerdings auch in der Türkei dazu übergegangen, daß auch die türkische Zentralbank eine gewisse jährliche Geldmengenausweitungsrate festlegt. Bei dieser Festlegung oder Planung wird einerseits die Aufrechterhaltung des Außenwertes des Geldes vor Augen gehalten und gleichzeitig auf die Realisierung einer bestimmten Wachstumsrate der Wirtschaft Rücksicht genommen. Deshalb liegt es in den meisten Industrieländern unter den Aufgaben der Zentralbank, Maßnahmen über die ständige Aufsicht der Geldschöpfung in der Wirtschaft zu ergreifen und gleichzeitig

rechtzeitige Interventionen gegen die inflatorischen Entwicklungen zu betätigen. Es muß aber festgestellt werden, daß bei der Festlegung der jährlichen Geldmenge keine Regeln aufgestellt werden, die für die sämtlichen Wirtschaften ausschließliche Geltung haben dürften. Bei dieser Festlegung wird unter anderem die folgende Größe der Wirtschaft vor Augen gehalten:*

- die Zahlungsgewohnheiten der Wirtschaft,
- die Besonderheiten und der Umfang der Bankeinlagen,
- Mindestreservesätze der Zentralbank für Einlagen,
- die Zahl der Betriebe des Landes,
- der Umfang der Arbeitsteilung in der Wirtschaft,
- die Anzahl der Konsumenten,

Im Dezember 1974 hat die Bundesbank (und im Jahre 1975 hat die schweizerische Zentralbank) erstmalig ein Geldmengenziel festgelegt und im voraus mitgeteilt, was als Richtschnur antiinflatorischer Geldpolitik zu fungieren hat. Dies war eine Abkehr von einer diskretionären Geldpolitik des "Stop-and-go" und eine Hinwendung zu einer Verstetigung des Geldmengenwachstums.

Die Festlegung des Geldmengenziels beruht auf einer Projektion der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung wie reales Wachstum des Produktionspotentials und die angestrebte Begrenzung des gesamtwirtschaftlichen Preisniveaus (gemessen am Preisindex des Bruttosozialprodukts).

Die monetärpolitischen Befugnisse der Zentralbanken gewähren den Notenbanken die Möglichkeit, über die Feststellung der Minderstreservepolitik und der Liquidität des Kreditapparates auf die im Umlauf befindlichen Geldmenge Einluß auszuüben.

Es ist dabei zu bemerken, daß sich die Einwirkungen der währungspolitischen Maßahmen einer Zentralbank in der Wirtschaft erst mit dem Ablauf einer gewissen Zeit bemerkbar machen. In diesen Zeitraum können sich die Objekte der Wirtschaft an die neuen Voraussetzungen anzupassen versuchen. Nach den Erfahrungen von westlichen Zentralbanken kann festgestellt werden, daß die Einwirkungen der monetären Maßnahmen der Zentralbanken auf dem Markt erst nach 6 oder 9 Monaten sogar bis zu 12 Monaten empfunden werden. Und auch wenn diese Maßnahmen schon in der Wirtschaft bemerkbar werden, kann in der Zwischenzeit der Bedarf nach neuen Maßnahmen entstehen. Deshalb ist die Erfüllung der Aufgabe der Zentralbank von konstanter Bedeutung.

Es muß im allgemeinen festgestellt werden, daß der Binnenwert

eines Geldes nicht nur von der Art seiner Deckung sondern davon abhängt, inwieweit es einer aufeinander abgestimmten Wirtschafts-, Finanz- und Kreditpolitik gelingt, die Nachfrage und das gesamtwirtschaftliche Angebot im Gleichgewicht zu halten. In diesem Sinne kann es nicht nur von Veränderungen der Währungsreserven abhängen, die Kaufkraft eines Geldes aufrecht zu erhalten, sondern wird von den gewissen wirtschaftlichen Daten wie Konjunktur und Zahlungsbilanz bestimmt.

Deshalb wäre an dieser Stelle angebracht, gewisse wirtschaftliche Daten auch in Bezug auf die Türkei, die mit dem Wert des Geldes eng zusammenhängen, hier im Einzelnen in diesem Abschnitt zu behandeln.

Wie es auf der folgenden Tabelle 2 zu entnehmen ist, hat sich M_1 in der Türkei in dem Zeitraum 1980–1987 verzehnfacht; während dieselbe M_1 in demselben Zeitraum im Falle der Bundesrepublik nur 0,5- und für Japan 0,47- und für Griechenland 1,56 fach größer geworden war. Es ist dabei zu bemerken, daß sich auch im Falle von Island M_1 verfünfunddreißigfacht hatte, da eine vergleichbare Inflation wie in der Türkei innerhalb der OECD nur noch in Island erlebt wurde. Für denselben Zeitraum ist der Durchschnitt für M_1 in der EG und OECD nämlich nur noch 0,92 und 0,43.

Was die Geldmenge M_2 anbelangt, so hat sich diese in demselben Zeitraum 1980–1987 der Türkei versiebzehnfacht, während derselbe Wert für Griechenland 2,35- und für Island 15- sowie für die Bundesrepublik Deutschland nur 0,5- und auch für Italien 1,14-, für Japan 0,8 fach war. Da sich in diesem Zeitraum Termineinlagen vermehrt haben, ist bei fast allen Ländern die Vergrößerung bei M_2 im Vergleich zu M_1 eingetreten.

5.2. Zusammenhang zwischen der Kaufkraft und des Wertes einer Währung

Die folgende Tabelle kann einen Überblick gewähren über die Kaufkraft des Geldes in den unten angegebenen Ländern:

Tabelle 2:

	Brot		Fleisch (in kg)		Schuhe (f. Männer)		Farbfernsehen	
	1983	1988	1983	1988	1983	1988	1983	1988
Engl.	14 min	9 min	89 min	61 min	7 h 45 min	5h 45 min	34 h	50 h
BRD	14 min	12 min	82 min	66 min	6 h 45 min	6 h 30 min	19 h	98 h
FR	17 min	16 min	110 min	99 min	15 h 30 min	17 h 30 min	54 h	147 h
TR	23 min	45 min	4 h 22 min	7 h 38 min	29 h 23 min	71 h 22 min	289 h	1.593 h

h = Stunde
min = Minute

Tabelle 3

Die Entwicklung von M1 und M2 in der Türkei und in den westlichen Ländern (mit den $–Preisen von 1980 in Mrd. $)

	1980		1981		1982		1983		1984		1985		1986		1987	
	M_1	M_2	M_1	M_2	M_1	M_2	M_1	M_2	M_1	M_2	M_1	M_2	M_1	M_2	M_1	M_2
Türkei	9,46	11,9	12,74	22,4	17,66	33,7	25,52	43,4	30,14	68,6	42,8	107,8	66,9	154,2	110,2	218,5
	–	–	34,6	88,2	38,6	50,4	14,5	28,6	18,1	58,2	42,1	57,2	56,3	43,0	64,6	41,6
	100	100	134,6	188,2	186,6	283,1	269,6	364,2	318,4	576,2	452,3	905,4	707,2	1295,1	1164,2	1835,1
BRD	134,47	444,1	132,37	460,5	141,8	492,1	153,70	520,3	162,87	594,4	173,7	557,6	187,9	632,2	202,1	670,1
	–	–	–1,56	3,6	7,1	6,9	8,3	5,6	5,9	14,2	6,6	0,06	8,1	13,4	7,4	6,0
	100	100	0,984	103,6	105,4	1110,8	114,24	117,0	121,03	133,4	129,1	125,1	139,6	141,9	150,1	150,4
Griechenland	7,35	22,5	6,36	20,3	8,11	32,1	11,29	41,0	13,07	50,8	15,4	62,9	18,8	75,5	–	–
	–	–	–9,7	–9,8	22,32	58,1	39,2	27,7	15,7	23,9	18,2	23,8	21,2	20,0	–	–
	100	100	0,90	90,2	110,1	141,6	153,3	182,1	177,5	225,6	209,9	276,3	256,4	335,2	–	–
Island	0,214	0,851	0,334	1,43	0,433	2,27	0,772	4,1	1,601	5,43	3,18	8,03	4,72	10,31	7,71	15,22
	–	–	56,1	59,5	29,6	58,7	78,3	78,8	107,3	33,7	98,6	47,8	48,4	28,3	63,3	47,6
	100	100	156,1	159,5	202,4	253,2	360,8	452,8	748,2	604,5	1486	893,9	2205	1147,7	3601	1694,2
Finnland	404	22,0	4,60	25,2	5,33	28,7	5,74	38,3	7,23	38,1	7,42	44,4	7,46	47,9	–	–
	–	–	13,8	14,5	15,9	13,8	7,7	33,4	25,9	–0,01	2,6	16,5	0,5	7,8	–	–
	100	100	113,8	114,5	131,8	130,4	141,9	174,0	178,7	173,2	183,4	201,7	184,4	217,5	–	–
Italien	200,06	333,1	29,62	367,0	256,44	431,7	290,42	49,8	326,32	543,7	360,4	600,4	390,9	649,3	430,1	669,7
	–	–	9,7	10,2	16,7	17,7	13,3	13,6	12,4	10,8	10,4	10,4	8,5	8,1	9,9	6,6
	100	100	109,7	110,2	128,1	129,7	149,9	147,4	162,8	163,3	185,6	186,1	201,4	201,2	221,5	214,0
Japan	307,84	915,8	338,53	1014,2	357,96	1091,2	357,53	1166,3	382,19	1246,9	393,7	1357,5	434,6	1483,6	455,6	1649,9
	–	–	9,9	10,8	5,7	7,5	–0,01	6,8	6,8	6,8	3,0	8,9	10,3	9,2	4,8	11,1
	100	100	109,9	110,8	116,2	119,2	116,06	127,3	124	136,0	127,8	148,0	141,1	161,7	147,9	179,7
EG–Ø	61,46	142,4	66,98	159,6	75,19	179,1	82,9	195,2	91,71	213,2	100	234,0	112,0	258,8	118,6	269,7
	–	–	8,9	11,9	12,2	12,5	10,2	8,9	10,6	9,2	9,6	9,8	11,5	10,2	5,8	4,2
	100	100	108,8	111,9	122,2	124,8	134,7	135,9	149	147,0	163,3	161,4	182,1	177,5	192,8	184,5
EG–Ø	86,33	213,6	72,7	214,5	79,8	232,2	86,6	262,1	94,3	285,5	103,5	313,4	117,2	345,4	124,2	361,0
	–	–	–15,7	0,4	9,7	10,2	8,5	11,0	8,9	8,7	9,6	9,8	13,2	10,2	5,9	4,6
	100	100	84,3	100,4	82,2	110,7	100,2	122,8	100,1	133,7	110,7	144,8	135,5	158,7	143,6	165,3

Wie es aus dieser Tabelle zu entnehmen ist, muß in der Türkei für die üblichen Nahrungsmittel und Bekleidung wesentlich mehr gearbeitet werden. Ferner ist deutlich festzustellen, daß sich die Dauer der Arbeit für den Erwerb dieser Waren 1988 in der Türkei wesentlich vermehrt hat im Vergleich zu 1983. Dieser Umtauschwert eines Geldes gilt in der Wirtschaft als Kaufkraft des Geldes.

5.3 Die Entwicklung des Bergeldumlaufes

Der Gesamtwert der Banknoten, die von der Zentralbank gedruckt und in den Umlauf gesetzt werden, bestimmen den Umfang des Bargeldumlaufes.

Demnach bezeichnet das Geldangebot (Money Supply) die im Inland im Umlauf befindlichen sämtlichen Gelder und Münzen. Dabei werden die Reservegelder der Banken bei der Zentralbank sowie andere blockierte Gelder bei der Berechnung des im Umlauf befindlichen Geldbegriffes nicht mit eingezählt. Wie es aus der folgenden Tabelle Nr. 4 zu entnehmen ist, hat sich in der Türkei nach dem Jahre 1980 eine große Vermehrung der Emission festgestellt.

Als wictiger Grund zur Inflation, die die Nachrage erhöhte, war zweifellos diese Erhöhung der Emission bzw. der Geldmenge. Die Emission hat sich zwischen 1980–90 auf mehr als das 51 fache erhöht, während das BSP nicht einmal auf 70 % anstieg, wie es aus der folgenden Tabelle zu entnehmen ist:

Tabelle 4

Vergleich der Entwicklung der Emission / BSP

(1980–1990 Mrd. Tl.)

Jahre	BSP (mit den Preisen 1985 Summe	Zuwachs (%)	Emission Summe	Zuwachs (%)	Großhandel Preisindex DIE
1980	22.197	100.	278.615	100.	100.
1981	23.112	104.1	386.445	138.7	136.7
1982	24.178	108.9	542.724	194.8	171.3
1983	24.965	112.5	730.511	262.2	223.8
1984	26.451	119.1	972.609	349.	340.2
1985	27.797	125.2	1,393.500	500.1	476.1
1986	30.048	135.3	2,021.085	725.4	603.3
1987	32.277	145.3	3,018.263	1,083.3	907.3
1988	33.494	150.7	4,485.100	1,609.7	1,591.5
1989	34.140	153.6	8,365.000	3,000.0	2379.
1990	37.264	167.6	14,265.000	5,116.3	3623.

Dagegen wird in einer neueren Untersuchung der Federal Reserve Bank (von st. Louis) über die fundamentalen Zusammenhänge zwischen Geldmenge, Konjunktur und Preisniveau festgestellt, daß sich in den der Querschnittsanalyse unterzogenen 62 Ländern (für den Zeitraum 1979–1984) die Ausweitung der Geldbestände und das Wachstum des nominalen Sozialprodukts auf mittlerer Sicht praktisch im Verhältnis 1: 1 entwickelt haben. die Beziehung zwischen Geldmengenwachstum und Inflation war ähnlich eng.

Tabelle 5

Umfang des Geldumlaufes nach 1980 und Gelmengen (1980–1990; Mrd. TL)

Jahr	Emissions umfang	Zuwachs % (Jährlich)	Geldangebot (M_2)	Zuwachs %	Geldangebot (M_1)	Zuwachs %
1980	278.615	52.4	881.949	67.1	707.010	58.3
1981	386.440	38.7	1,637.191	85.6	972.043	38.0
1982	542.720	40.4	2,554.140	56.0	1,341.911	38.0
1983	730.510	34.6	3,288.447	28.7	1940.982	44.6
1984	972.609	33.1	5,178.997	57.6	2,252.668	16.0
1985	1,393.546	43.3	8,233.144	58.9	3,208.700	42.4
1986	2,021.085	45.0	10,252.200	24.5	5,016.620	56.3
1987	3,018.263	49.3	14,818.400	44.5	8,262.628	64.7
1988	4,485.100	48.5	27,195.200	83.5	11,243.500	36.0
1989	8,365.000	86.5	62,605.000	130.2	20,483.000	82.1
1990	14,265.000	70.5	95,832.000	53.0	33,313.000	62.6

Quelle: Zentralbank der Türkei

Tablelle 6

Index für den Emissionsumfang und des Geldangebotes (1980–1990)

Jahr	Emissionsumfang Index	Geldangebotsindexe M_2	M_1
1980	100	100	100
1981	139	138	159
1982	195	191	290
1983	262	276	373
1984	349	320	587
1985	500	456	934
1986	725	713	1162
1987	1083	1174	1680
1988	1610	1597	3084
1989	3002	7098	2909
1990	5120	10865	4732

Quelle : TCMB u. HDTM, 1992, s.9

In der Jahren 1980 war der Umfang der Emission 278.6 Mrd. TL, während sie im Jahre 1990 14.2 Bill. TL betrug. Somit war der Index im Jahre 1980 100 und wurde im Jahre 1990 5.120. Demnach wurde die Anzahl der von der Zentralbank gedruckten Banknoten zwischen 1980 und 1990 einundfünfzigstfacht.

5.4 Staatshaushaltsdefizite und die staatliche Verschuldung

Die ständigen Staatschaushaltdefizite und Innen-und Außenverschuldung des Staates sind die wichtigsten Gründe der hohen Inflation in der Türkei neben der gallopierenden Emission der türkischen Zentralbank. Insbesondere in den schlechten Zeiten der Wirtschaft ist die Beherrschung der Zügel der Staatsausgaben verloren.

Obwohl die Wachstumsrate der Industrieinvestitionen in den letzten Jahren ständig sinkt, stiegen unaufhaltsam die Preise weiter, was in der Literatur der Wirsschaft als eine Stagflation zu nennen ist.

Die Defizite zwischen Investitionen und der Sparquote des öffentlichen Sektors wurden überwiegend (ca. 90 %) durch die ständige Innenverschuldung gedeckt. Daß man durch diese kurzfristige "Quelle" die langfristigen Investitonen zu finanzieren versuchte, führte dazu, daß sich die Zinsniveaue in einer schon mit hohen Zinsen belasteten Wirtschaft, bald verdoppelte. Somit hat sich die Mission der Innenverschuldung in der türkischen Wirtschaft quasi auf eine ständige Pumpe der Geldmenge umgewandelt. Durch diese erkrankte Verschuldungsstrategie der Türkei hat sich im Endergebnis das Geldmengenangebot ständig vergrößert. Die Beschleunigung des Tempo' s der Innenverschuldung hat somit durch einen bemerkbaren inflatorischen Druck auf die Wirtschaft quasi die weitere Vermehrung der Geldmenge ausgelöst.

Aus den folgenden Tabellen 6 und 7 über Staatschaushaltsdefitize sind die Hauptgründe der Inflation der Türkei zu entnehmen.

Tabelle 7

Die Praxis des staatlichen Haushalts in der Türkei (1980–1990; Mrd. TL)

Jahre	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990
Einnahmen des konsolidierten Staatshaushaltes	956	1.462	1.551	2.528	2.805	4.476	6.753	10.445	17.587	31.369	56.685
Ausgaben des konsolidierten Staatschaushaltes	1.078	1.538	1.658	2.714	3.784	5.263	8.160	12.819	21.528	38.871	68.169
Defizit	-122	-76	-107	-186	-979	-787	-1.407	-2.374	-3.441	-7502	-11.484

Quelle: TCMB, üç aylık, II/1992, s.42

Tabelle 8

Verhältnis des konsolidierten Staatshaushaltsdefizits zu dem BSP der Türkei (1980–1990 in %)

Jahre	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990
Konsolidiertes Staatschaushalts defitizs / BSP	2.7	1.1	1.2	1.6	5.3	2.8	5.5	8.9	6.5	7.6	11.1

Quelle: TCMB, 1991 yıllık rapor, s.16

Um diese kronischen Defizite zu decken, hat sich der Druck auf die schon an Autonomie sehr beschänkten Zentralbank der Türkei vergrößert. Somit ist als Kampfinstrument in der Hand der Zentralbank gegen die Inflation fast nur die Einschränkung der Finanzierungsquellen für den privaten Sektor übrig geblieben. Somit hat der Aufstieg der Kreditkosten in der Art einer Kosteninflation die neuen Preisanstiege verursacht.

Die Investitionsstrategien der letzten Jahre in der Türkei, deren Prioritäten nicht gut festgestellt wurden, haben auf dem öffentlichen Sektor zu hoher Außenverschuldung für diese Investitionen geführt. Daß der Anstieg der Deviseneinnahmen, die für die Auszahlung der Zinsen von Außenschulden notwendig waren, nicht gut geplant war, hat verursacht, daß für die Begleichung der alten Schulden auf neue Außenverschuldungen übergegangen worden ist und es wurde somit in der Außenverschuldung ein Fazit erreicht.

Ein Überblick über die Außenschulden der Türkei gewährt folgenge Tabelle:

Tabelle 9

Innen-und Außenverschuldungsindikatoren der Türkei (1980-1990)

Jahre	Gesamte Außenschuld (in Mrd. US$)	Gesamte Außen Schuld / BSP %	Gesamte innenschuld (in Mrd. TL)	Gesamte Innen schuld/BSP %	Gesamte Ver schuldung/BSP %
1980	16.247	27.57	810	18.26	45.83
1981	16.861	28.35	1.098	16.75	45.1
1982	17.619	32.44	1.435	16.42	48.86
1983	18.185	35.60	3.201	27.71	63.31
1984	21.258	42.19	4.223	22.98	65.17
1985	25.349	47.51	6.450	23.21	70.72
1986	31.228	53.33	9.871	25.20	78.53
1987	38.304	58.74	16.489	28.50	87.24
1988	40.722	52.77	28.458	21.22	78.84
1989	41.751	54.10	42.012	17.85	71.95
1990	49.035	63.54	57.258	14.52	78.06

Quelle: Merkez Bankası, Bülten, II / 1992, s. 155

Wie es aus den Tabellen zu entnehmen ist, hat die gesamte Verschuldung ein Niveau von 80 % den BSP erreicht.

Die Auszahlungen der Tilgung sowie die Zinsen der Außenschulden betrugen im Jahr 1984 2,6 Mrd. US–$ und 1986 4, 1987 4,7 und im vergangenen Jahr ca. 7 Mrd. US–$. In den letzten Jahren hat die Höhe der Zinschulden fast 1/5 des staatlichen Haushalts erreicht. Um diese Rückzahlungen zu gewährleisten, wurden wiederum neuere Emissionen im Inland in Griff genommen und somit die schon vorhandene inflatorische Entwicklung beschleunigt.

Der Aufstieg der Geldmenge sowie die Haushaltsdefitize verringern in der Praxis der türkischen Wirtschaft die Entwicklung des BSP, während die Erhöhung der Staatsausgaben auch zu der Vermehrung des BSP führen. Somit ist festzuhalten, daß sich die Einwirkungen der finanziellen Transaktionen auf die wirtschaftlichen Tätigkeiten wesentlich mehr als die Einwirkungen der Geldmengenbewegungen bemerkbar machen. Aus diesem Grunde kann festgestellt werden, daß die Verhältnisse der Entwicklung zwischen M_1 und M_2 zum BSP im entgegengesetzten Verhältnis stehen.

Um eine moderne Wirtschaft herzustellen, muß auch die Türkei sich an der Ausübung der Disziplin bei der Deckung des Staatshaushaltsdefizits gewöhnen.

Wenn man sich insbesondere an die Vollmitgliedschaft der EG eines Tages vergegenwärtigen will, muß ferner die Entwicklung der EG in diesem Zusammenhang verfolgt werden.

Deshalb wäre es angebracht, daß an dieser Stelle die Leitlinien der Entwicklung der EG in diesem Zusammenhang wie folgt zusammengefaßt werden:

Bei der Schaffung eines Europäischen Zentralbanksystems werden folgende Grundsätze als ausschlaggebend bezeichnet:

- vorrangige Verpflichtung auf das Ziel der Geldwertstabilität (vgl. Art. 3 BBG),
- Unabhängigkeit des geldpolitischen Entscheidungsgremiums von Weisungen der nationalen Regierungen und der Gemeinschaftsinstanzen,
- Verbot der Finanzierung von Staatsdefiziten durch die Notenbank,
- föderative Struktur der neuen Institutionen.

Zu diesem Zweck werden für die Gründung einer infrage stehenden Währungsintegration Nah–, Zwischen– und Fernziele

festgelegt.

Darunter wird u. a. verstanden, daß auch auf folgenden wirtschaftlichen Gebieten eine Abstimmung bzw. eine künftige Angleichung realisiert werden soll:

* Abstimmung der nationalen Wirschafts- und Finanz- politiken auf Gemeinschaftsebene bei Übertragung von Souveränitätsrechten (z. B. gemeinsam formulierte wirtschaftspolitische Ziele in Jahreswirtschaftsberichten, gemeinsame Festlegung der in den einzelnen Mitgliedsländern einzuplanenden öffentlichen Defizite).

* Abstimmung des Sozial- und Tarifsrechts, Mitbestimmung,

* Abstimmung der nationalen Geldpolitiken auf Gemeinschaftsebene (z. B. gemeinsame Vorgabe von nationalen Geldmengenzielen).

5.5. Inflation

Aus der Erfahrung erkennt man, daß es besonders die unteren Einkommensschichten sind, die ihre Ersparnisse als nominale Geldforderungen halten. Somit empfindet der kleine Mann als einen schweren Vertrauensbruch, wenn sich der Staat, ihre schwer erarbeiteten Ersparnisse vor der inflationären Auszehrung zu schützen, als unfähig erweist. Mit dem Mißtrauen in die Geldwertstabilität schwindet auch sein Vertrauen in die Stabilität der Gesellschaft überhaupt. Inflation schädigt nicht nur die Produktivität des Landes, sondern sie stellt auch eine sehr unsoziale Form der Konfliktvermeidung dar. Insbesondere aus den Erfahrungen von Deutschen weiß man, daß Zeiten der Inflation und Geldentwertung immer auch Zeiten der Krise des Staates waren.

Die Beschlüsse des sog. "24. Januar" in der Türkei, mit deren Durchführung in Jahre 1980 begonnen wurde, haben ermöglicht, daß die Inflationsrate in den Jahren 1982–1983 auf das Niveau 27–28 % herabgesetzt wurde, während sie sich noch im Jahre 1979 auf 63,9 % belief und sogar am Anfang des Jahres 1980 auf 107 % heraufgesprungen war.

Dieses Ergebnis war zum Teil auch darauf zurückzuführen, daß diese Beschlüsse auch von der Maßnahme begleitet wurde, daß anstelle des früheren überhöhten Devisenkurs die täglich zu regulierenden neuen Devisenkurse durchgeführt werden. Durch die vorhergehende Praxis, wonach die Devisen gekünstelt billig gehalten wurden, war die Ausfuhr erschwert und beinahe "gestraft" worden. Dieser derzeit billig gehalten Devisenkurs ist dagegen für den Verbraucher bzw. für die Importeure als Belohnung zugute

gekommen. Parallel zu dieser Maßnahme wurden ferner die frühere überhöhte negative Zinsrate freigelassen. Somit wurden die Ersparnisse in türkischem Pfund und auch dadurch die TL-Einlagen vor neueren Verlusten geschützt. Ferner ist gerade in diesem Zeitraum die Betätigung der Emission der Zentralbank auf ein Minimum herabgesetzt worden. Somit waren dem internen Verbauch für die nicht zu erfüllende Warennachfrage besondere Schranken gesetzt. In den Jahren der negativen Zinsraten waren auch die Ersparnisquoten in der Türkei immer niedrig gewesen, und zwar in den 70er Jahren 18 % und im allgemeinen ca. 15 %, während dieselbe Rate in Japan 35 %, in EG-Ländern ca. 25 % und sogar in Indien, wo das Einkommensniveau fast 1/5 der Türkei darstellt, 20 % war. Die Herunterziehung der Inflationsrate dauerte bis zum Jahre 1984 an und in diesem Jahre betrug sie wieder 50 %. Die Inflationsrate ist etwa auf diesem Niveau so bis zum Jahre 1988 weitergeblieben. Im Jahre 1988 ist wieder die Inflationsrate über 75 % heraufgesprungen.

Tabelle 10
Preisanstiegsrate nach dem Jahre 1980 in der Türkei
(1980–1990, in %)

Jahre	Deflatör für BSP (DİE)	İTO [2] Haushaltsindexe für Arbeitnehmer
1980	103.8	75.6
1981	41.9	35.9
1982	27.4	34.5
1983	28.0	28.1
1984	50.0	43.2
1985	44.2	43.2
1986	30.4	35.6
1987	37.6	44.9
1988	47.9	77.0
1989	53.2	184.2
1990	56.1	382.9

1) DİE : Staatliches Institut für Statistik
2) İTO : Handelskammer von Istanbul
TCMB – für DİE-Verbraucherpreise 1978–79: 100
BSP – Deflatör von DİE 1968: 100
Haushaltsindex für Arbeitnehmer 1963: 100
Quelle: DİE und İTO

Das Herausspringen der Inflationsrate wird zwar in der Türkei bei gewissen Kreisen so ausgelegt, daß es den Preis des Wachstums der Wirtschaft darstellt.

Wie es aber aus der folgenden Tabelle zu entnehmen ist, war die Wachstumsrate in der Türkei bis zum Jahr 1986 etwa um 4,6 % konstant geblieben, während in diesem Zeitraum die Inflationsrate 15- bis 20 % ige Sprünge ausgewiesen hat.

Tabelle 11

Kettenindexe für BSP und Deflatör

(1980-1990)

Jahre	BSP (real)	Deflatör BSP-DİE	İTO Haushaltsindexe
1980	98,9	203,8	175,6
1981	104,1	141,9	135,9
1982	104,6	127,4	134,5
1983	103,3	128,0	128,1
1984	105,9	150,0	143,2
1985	105,1	144,2	143,2
1986	108,0	130,4	135,6
1987	107,4	137,6	144,9
1988	103,4	170,5	177,0
1989		279,5	160,6
1990		425,7	169,9

MARMARA ÜNİVERSİTESİ YAYINEVİ

Tabelle 12

Vergleich mit den bestimmten westlichen Ländern des Änderungsrates der Verbraucherpreisse

	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988
Türkei	-	36.6	30.6	32.9	48.4	45.0	34.6	38.9	75.4
	100	136.6	178.7	237.5	352.4	510.9	687.7	954.9	1.674.8
Deutschland	-	6.3	5.3	3.3	2.4	2.2	-0.2	0.2	-
	100	106.3	111.9	115.6	118.4	121.0	120.7	120.9	123.3
Griechenland	-	24.5	21.0	20.2	18.5	19.3	23.0	16.4	-
	100	124.5	150.6	181.1	214.5	255.9	314.8	366.8	445.6
Island	-	50.9	60.0	84.3	29.1	32.4	21.3	19.0	-
	100	150.9	227.8	419.8	542.2	717.7	870.4	1033.8	-
Finnland	-	12	9.5	8.3	7.0	5.8	3.6	3.7	-
	100	112.0	122.7	133.0	142.4	150.7	156.1	161.9	-
Italien	-	118.5	16.3	14.6	10.8	9.2	5.8	4.7	-
	100	118.5	139.2	159.5	176.8	193.0	204.3	214.0	227.4
Japan	-	4.9	2.6	1.9	2.2	2.1	0.4	0.0	-
	100	104.9	107.8	109.9	11.2	114.6	115.4	115.4	116.6
EG-Ø	-	11.6	10.3	7.9	6.7	5.8	3.3	3.1	-
	100	111.6	123.1	137.8	141.7	149.9	154.9	159.7	173.7

Quelle : IMF-IFS Yearbook 1988 und Eurostat 1/1989

Infolge der Inflation haben sich die Devisenkonten (DTH) ständig erhöht sowohl in bezug auf die Summe als auch den Prozentsatz der gesamten Einlagen.

MARMARA ÜNİVERSİTESİ YAYINEVİ

Tabelle 13

Die Entwicklung der Einlagen und des Devisenkonto' s in der Türkei (%)

	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990
Gesamtzuwachsrate der Einlagen	72,4	69,2	58,8	52,7	64,0	61,0	80,1
Zuwachsrate nur für TL-Einlagen	58,6	63,9	50,2	40,3		71,9	49,7
Zuwachsrate für Devisenkonten	1585,9	122,9	124,7	115,9		57,1	137
Devisenkonten/ gesamte Einlagen	8,8	11,6	16,4	23,2		0,33	0,35
Spareinlagen/ Gesamteinlagen	55,5	52,5	44,6	37,7		0,43	0,40

Quelle : HDTM, 6/1992, s.35

Wie es aus der Tabelle zu entnehmen ist, hat sich der Anteil der Devisenkonten seit 1984 erhöht, und zwar jedes jahr fast um 100 % und hat einen Gesamtumfang von 35 % der gesamten Einlagen erreicht. Auch der Zuwachs der gesamten Einlagen ist nämlich auf die Erhöhung der Devisenkonten zurückzuführen.

Tabelle 14

Jahre	Einlagen/Emission (Geld)
1970	2,73
1980	2,90
1982	4,82
1984	5,52
1986	6,55
1987	6,15
1988	5,11

Wie es aus der Tabelle zu ersehen ist, hat sich das Verhältnis Einlagen/Emission auch in den Jahren, in denen die Inflation ziemlich hoch war, verringert. D. h., die Bevölkerung hat auf die Einlagen bei der Bank infolge der Inflation verzichtet.

Obwohl Spareinlagen einen wichtigen Teil der Einlagen darstellen, hat sich deren Anteil in den gesamten Einlagen seit 1984 verringert. Es ist zwischen der Verringerung der Spareinlagen und dem Aufstieg der Deviseneinlagen ein Verhältnis herzustellen. Aufgrund der hohen Inflation werden die türkischen Ersparnisse auf die Einlagen von Devisen umgewandelt. Außerdem ist im Falle der Türkei festzustellen, daß ein wichtiger Teil der Einlagen (einschl. Devisenkonten) zum grösten Teil der Einkommensgruppe angehören, die hohe Einkommen erzielen. Es ist nämlich festzustellen, daß 63,6 % der gesamten Einlagen nur die Kontoinhaber besitzen, deren Anzahl in der Gesamtzahl von Konteninhabern nur 2,3 % ausmachen. Die übrigen 36,4 % der Gesamteinlagen gehören somit den Kontoinhabern von 97,7 %. Diese 2,3 % ige Anzahl von Kontoinhabern haben ferner die größere Summe über 3 Mio. Einlagen inne. Diese großen Summen können leichter in Devisenkonten umgewandelt werden.

Tabelle : 15

Die Verteilung der Einlagen nach der Durchnittshöhe der Kontensummen

Durchschnitts-Saldo von Sparkonten (in Mio. TL)	Anzahl der Konten		Summe der Einlagen (in Mio. TL)	
	Termin-einlagen	Sicht-einlagen	Termin-einlagen	Sicht-einlagen
0– 3	7.893.435	20.447.057	4.337.542	846.114
3– 6	499.555	64.618	2.023.501	244.569
6– 25	222.997	43.921	2.682.874	368.548
25– 50	37.465	5.231	866.994	134.605
50–100	6.691	1.759	436.909	110.897
100 +	2.264	1.048	484.365	174.395
Insges. :	8.662.407	20.554.634	10.832.185	1.879.128

Tabelle : 16

Vergleich zwischen der Inflationsrate und des Anstiegs der Einlagen (in Mrd. TL)

MARMARA ÜNİVERSİTESİ YAYINEVİ

Jahre	Einlagen	Inflations-rate (%)	Einlagen mit fixen Preisen	Anstiegsrate der Einlagen mit fixen Preisen (%)
1984	4.980.9	–	4.980.9	–
1985	7.999.8	45,2	5.509.7	16
1986	11.533.8	29,6	8.900	18,5
1987	16.440.8	32	12.456	40
1988	25.239.9	68.5	15.000	20

Es ist ferner festzustellen, daß Mißtrauen gegenüber des nationalen Geldes und Vorliebe zu den Devisenkonten auch das Bankensystem in der Türkei zu einem empfindlichen Punk führt. Deshalb wird es evident, dass die Banken auch bezüglich ihrer Devisenverpflichtungen, d. h. wegen des Risikos des Devisenkurs und wegen der Liquidität von Devisen mehr zur Kontrolle herangezogen werden sollen.

Andererseits ist nämlich der Unterschied (Spread) zwischen den Kreditzinsen und den Einlagenzinsen auf einem höheren Niveau erreicht. Im Jahr 1988 hat das Kreditzinsenniveau 100 % erreicht.

Somit weist der Unterschied zwischen den Einlagenzinsen und den Kreditzinsen etwa 30 Punkte auf. Daß dieses Spread so hoch ist, ist zwar ein Zeichen dafür, daß die Finanzierungskosten der Betriebe wesentlich erhöht wurden.

In einer inflatorischen Wirtschaft führte ferner die Erhöhung des Spread zwischen den Kreditzinsen und den Einlagezinsen zur großen Gewinnmarge der Banken, obwohl aus den von den Banken gewährten und nicht zurückgezahlten Krediten bei den banken große Verlustsummen zustande kamen.

An dieser Stelle wäre noch auf ein anderes Phänomen hinzuweisen: Daß eine Inflation in der Türkei nicht immer mit der Kosteninflation zu erklären ist, liefert hierzu die türkischen Erfahrung in den 80er Jahren Beispiele. In diesen Jahren stand die

Devaluationsrate und der Devaluationsschock höher als der Preisanstieg. Andererseits sind in diesem Zeitraum die realen Löhne de facto auf 50 % gesunken. Anders ausgedrückt, keine negative Einwirkung der Lohnerhöhungen auf die Inflation überhaupt wurden in der Türkei in einer Periode festgestellt, wo die Türkei die höchste Inflationsrate erlebte.

Tabelle 17

Spread in der Türkei ind in den EG–Ländern (als Punkt)

	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987
Italien	4,05	2,0	9,36	10,48	7,25	5,75	6,55
Frankreich	13,0	11,0	10,7	11,2	11,0	11,1	10,5
BRD	4,95	6,0	5,5	5,0	5,1	5,0	5,2
Belgien	10,5	8,1	7,1	6,6	5,8	5,1	4,3
Luxemburg	2,9	2,5	2,2	2,25	2,25	2,25	2,25
Holland	8,2	5,3	4,4	4,8	5,15	4,7	4,6
Dänemark	4,7	5,7	4,5	4,4	6,5	6,4	...
England	2,6	3,0	3,3	3,3	3,4	3,9	4,3
Irland	4,2	4,3	4,9	5,1	5,5	5,7	4,9
Griechenland	6,8	6,0	6,0	5,1	5,0	5,0	...
Portugal	0,8	2,85	0,8	–0,1	–1,21	...	...
Spanien	3,85	–2,7	–12,7	–4,3	3,0	3,1	7,4
Türkei	5,6	–9,0	–16,4	–2,0	4,3	10,7	14,6

Quelle : IMF International Financial Statics, August 1988.

6. Instrumentarien der Zentralbank

6.1 Diskontpolitik und die Festsetzung der Kontingente

Als Instrumentarium stehen den Zentralbanken nämlich verschiedene Instrumente zur Verfügung. Darunter wäre als klassisches währungspolitisches Mittel die Diskontpolitik zu erwähnen. Durch die Diskontpolitik kann die Zentralbank–allerdings im Falle der Türkei in beschränktem Umfang–die Zinssätze für den Rediskont–und Lombardkredit ändern. Wenn aber die Banken infolge ihrer Buchgeldschöpfung zeitweise nicht mehr darauf angewiesen sind, sich bei der Zentralbank zu finanzieren, wären die Einwirkungsmöglichkeiten der Diskontpolitik beschränkt geblieben. Es steht allerdings als weiteres Mittel der Zentralbank auch in der Türkei die Möglichkeit offen, daß sie notfalls durch Ihr Rediskontgeschäft die Geldvermehrung unmittelbar einschränkt, in dem sie Rediskont–Kontingente festsetzt und den Rediskont bestimmter Wechselgattungen erschwert und ausschließt. Die Rediskontpolitik hat ferner eine weitere traditionelle Bedeutung als konjunktur–und währungspolitisches Mittel sowie als Ausgleich der Zahlungsbilanz.

6.2 Mindestreservepolitik

Im Rahmen der Mindestreservepolitik der Zentralbank muß ein bestimmter Prozentsatz der Einlagen als Reserve bei der Zentralbank zinslos stillgelegt werden, wodurch wiederum die Liquidität der Banken beeinflußt wird.

Unter den Instrumenten der Lenkung der Währungspolitik in der Türkei stellt nämlich die Mindestreservepolitik eine der wichtigsten Instrumente dar. Die Regierung nimmt dieses Instrument nicht nur bei der Regulierung des Geldmengenangebotes in Anspruch, sondern auch bei der Versorgung mit Krediten der öffentlichen Hand und bei der geplaten Aufteilung der Kredite auf dem privaten und offiziellen Sektor, wird desselbe Instrument in Anspruch genommen.

6.3 Offenmarktpolitik

Als ein weiteres neues Instrument in der Türkei kann auch erwogen werden, daß auch die türkische Zentralbank die Offenmarkpolitik betreiben kann. Die Zentralbank kann im Geschäftsverkehr mit den Banken am offenen Geldmarkt bestimmte Wertpapiere, vor allem Schatzwechsel und Wechsel bestimmter großer Holdings sowie Liquiditätspapiere verkaufen und kaufen. Somit steuert die Zentralbank die Bankenliquidität und den

Geldumlauf nicht hoheits-, sondern privatrechtlich elastisch, ohne die Ertragskraft des Kreditapparats zu schwächen.

Nach dem Gesetz Nr. 1211 dürfte die türkische Zentralbank höchstens bis zur Höhe des 5fachen ihres Kapitals und der Rücklagen die Offenmarkt-Geschäfte betreiben. auch die Obergrenze wurde mit dem Gesetz Nr. 3291 (v. 3.6.1986) aufgehoben. In der türkischen Praxis werden die Offenmarktgeschäfte mit der Diskontpolitik gemeinsam betrieben.

Ferner ist noch zu erwähnen, daß die Behörden und offiziellen Institute ihre flüssigen Mittel bei der Zentralbank einzulegen haben. Somit wird verhütet, daß gegen den Willen der Zentralbank durch öffentliche Gelder die Geldschöpfungskapazität der Banken erweitert werden.

6.4 Kredite und Vorschüsse der Zentralbank an das Bankensystem

Die Kredite der Zentralbank, die die Zentralbank dem Bankensystem in der Türkei anbietet, sind Vorschuß und Kredite gegen die Verpfändung von Wertpapieren, Schuldverschreibungen sowie Rediskontierung.

a) Vorschuß gegen die Verpfändung von Wertpapieren:

Diese Kredite werden in der Weise gewährt, daß die Banken ihre von ihnen diskontierten Wechsel bzw. Solowechsel bei der Zentralbank verpfänden. Diese Wechsel müssen mindestens mit zwei, mit der letzten Unterschrift der Bank mit drei Unterschriften versehen sein. Gegen die Verpfändung dieser Papiere werden den Banken Rediskontkredite durch die Zentralbank gewährt. In der Praxis wird so verfahren, daß, wenn die Zahlungsfristen einer Gruppe von Wertpapieren verstrichen sind, werden neue Wertpapiere vorgelegt und im Endergebnis dasselbe Kreditniveau beibehalten. Für die Rediskontkredite zahlen die Banken Zinsen nur für die Höhe der Kredite, die sie selbst de facto in Anspruch genommen haben. Aus diesem Aspekt gelten die Rediskontkredite in der Türkei als billige Kredite für die Banken.

b) Vorschuß bzw. Kredite gegen Verpfändung von Schuldverschreibungen:

Diese Kredite spiegeln eigentlich keine aktive wirtschaftliche Tätigkeit wider. Trotzdem werden den Banken in der türkischen Praxis gegen die Verpfändung von Schuldverschreibungen Vorschüsse gewährt. Für diese Art der Kredite wird von der Zentralbank ein höherer Zinssatz durchgeführt. Die Zentralbank

darf gegen die Verpfändung von Staatsobligationen und Obligationen bekannter privater Holdings Vorschüsse bzw. Kredite gewähren. Der Vorschuß bzw. die Kredite dürfen über 80 % des Wertes der Schuldverschreibungen nicht hinausgehen und eine Zahlungfrist von höchstens 120 Tagen aufweisen (Gesetz 1211, Art. 48).

c) Rediskontierung:

Die Banken können auch die einzelnen Wertpapiere und Schuldtitel, die sie schon diskontiert haben, zur Rediskontierung der Zentralbank vorlegen.

Die Rediskontierung der Schuldtitel spielt in der türkischen Praxis als Kreditmittel eine große Bedeutung und stellt für die Banken eine besondere Liquiditätserleichterung und Sicherheit dar.

Genauso wie in den anderen Ländern werden auch in der Türkei für die rediskontfähigen Schuldtitel besondere Voraussetzungen vorgesehen:

*) Die rediskontfähigen Schuldtitel müssen eine Zahlungsfrist von höchstens 120 Tagen aufweisen. Diese Frist kann allerding bei den Schuldtiteln bis zu 9 Monaten verringert werden, wenn es sich dabei um Schuldtitel der Industrie und Erdvorkommen sowie um Schuldtitel der Landwirtschaft, des Handwerks und der Kleinindustrie, wie Schuldtitel für die saisonmäßigen Bedürfnisse von staatlichen Industriebetrieben handelt (vgl. TCMBK, Art. 45).

*) Die Schuldtitel müssen mindestens drei verantwortliche Unterschriften beinhalten. Antelle einer von diesen Unterschriften können auch Police der Versicherungsunternehmen oder Warrents angenommen werden. Die Zentralbank darf sich unter Umständen nur mit zwei verantwortlichen Unterschriften begnügen. (Art. 45).

*) Die Schuldtitel müssen eine regelrechte wirtschaftliche Beziehung aufweisen und es muß auch eine Annahmeerklärung angegeben worden sein.

Es ist ferner vorgesehen, daß der Zentralbank nicht erlaubt ist, über 5 Promill hinausgehende Schuldtitel für Rediskontierung oder Verpfändung anzunehmen.

Es ist dabei zu bemerken, daß in bezug auf Beschlüsse der Festsetzung der Diskontzinssätze die türkische Zentralbank nicht besonders autonom ist. Die Zentralbank darf von sich allein die Rediskontzinssätze in der Türkei und somit auch die Bankzinsen nicht erhöhen bzw. ändern. Der Zentralbank ist nur erlaubt, dem Ministerpräsidium Änderungsvorschläge der Zinssätze vorzubereiten (Gesetz Nr. 3098, Art. 40/b). Zu diesem Zweck hat die Zentralbank über ihre Vorschläge zunächst auch die Einwilligung des

sogenannten "hohen Planungsrates" einzuholen (Gesetz Nr. 1211, Art. 4/2). Andererseits werden als Besonderheit in der türkischen Praxis die Zinsrate für Kreditgeschäfte für die Banken und auch Rediskontzinssätze gleichzeitig bekanntgegeben, während in den westlichen Ländern diese zwei Mittel gesondert zur Anwendung gebracht und deshalb dadurch der Doppeleffekt erzielt werden.

Ferner ist zu bemerken, daß die Änderung der Rediskontzinsen kein Mittel in der Türkei ist, von dem häufig Gebrauch gemacht wird. Diese Praxis ist auf die Erkenntnis und Erfahrung zurückzuführen, daß dieses Mittel über die Geld-und Kreditpolitik des Landes nicht so besonders einwirkt, wie das Gegenteil bei den westlichen europäischen Ländern öfters der Fall sein dürfte. Andererseits ist auch festzuhalten, daß auch die Nachfrage nach den Bankkrediten gegenüber der Änderung der Zinssätze nicht besonders flexibel ist. Da die türkische Währung ständig entwertet wird, sind den Kreditnachfragenden auf jeden Fall neuer Verschuldungswille bzw. neue Nachfrage nach den Krediten immer aktuell und anziehend. Auf jeden Fall kann bemerkt werden, daß auch die türkische Zentralbank bei der Verwendung des Mittels, die über die Geld- und Kreditpolitik einwirkt, sich ziemlich zurückhaltend verhält. Rediskontzinsraten-Änderungen werden in der Türkei nicht besonders zu dem Zweck der Verknappung oder Erweiterung der Kreditnachfrage der Banken benutzt, sondern als ein Mittel angesehen, daß dadurch die Bankkredite in bestimmte Vorzugsgebiete eingeordnet werden.

Die Zentralbank in der Türkei versucht zwar, durch ihre Zinspolitik auf den Verlauf der wirtschaftlichen Tätigkeiten einzuwirken. Um der Industrie billige Kredite gewähren zu können, hat die Zentralbank in der Türkei bis zum 1. Juli 1986 ihre Billigkreditpolitik fortgesetzt. Vom 1. Juli 1986 an wurden die Zinsraten freigegeben, damit man sich an die Erfordernisse einer inflatorischen Entwicklung anpassen kann. Somit hat auch in der Türkei die sogenannte Aera der freien Zinsen begonnen. Es wird allerdings die Freiheit dieser Festlegung der Zinsen in der Türkei heftig diskutiert und es wird erwähnt, daß trotzdem immer noch eine willkürliche Zinspolitik durch die Zentralbank weiterbetrieben wird. Da nämlich die Zentralbank die Zügel der Zinssätze der Interbankgeschäfte immer noch in der Hand hat, wurden durch die Zentralbank die Zinsen der sogenannten Interbankgeschäfte niedrig gehalten. Unter diesen Umständen waren den Banken nicht erlaubt, aus ihren Möglichkeiten aus dem Interbank-Geldmarkt Kredite zu gewähren, die sie aus dem Einlagenmarkt teuer (mit höheren Zinsen) gesammelt haben. Daraufhin haben die Banken reagiert, daß die Einlagenzinsen gemeinsam möglichst niedrig gehalten werden und

haben begonnen, die Einlagenzinsen Zug um Zug je 1 oder 2 Punkte darunter zu ziehen. Auf diese Reaktion hat die Zentralbank in der Weise geantwortet, daß die Punkt-zu-Punkt-Verringerung der Einlagenzinssätze nicht erlaubt sei. Aus dem Grund wird betont, daß auf dem türkischen Geldmarkt trotz der Freigabe der Zinsen die Oberhand bzw. die Kontrolle der Zentralbank immer noch besteht.

6.5 Regulierung des Interbank-Geldmarktes

Bei der Regulierung der Währungspolitik verwendet die Zentralbank auch die Möglichkeiten der Regierung der Interbank-Geshäfte als weiteres zusätzliches Instrumentarium. Dieser sog. Interbank-Markt steht seit 2. April 1986 der Zentralbank zur Verfügung. Durch die Nachfrage und das Angebot auf dem Interbank-Markt können die Banken ihre Geldbedürfnisse gegenseitig unter der Leitung der Zentralbank decken, ohne daß die Quellen der Zentralbank in Anspruch zu nehmen brauchen. Die Banken geben ihre Geldbedürfnisse und Geldangebote jeden Tag über einen Reuter-Monitor der Zentralbank regelmäßig bekannt. Jede Bank hat in der Türkei einen Kanal von dieser Reuter-Verbindung gemietet. Im allgemeinren werden die Zinssätze auf diesem Interbank-Markt durch die Kräfte des Marktes bestimmt. Es werden auf diesem Markt eintägige, siebentägige, zwei-drei-oder vierwöchentliche oder sogar zwei- und dreimonatsfristige finanzielle Transaktionen betätigt. Somit wird der Zentralbank bei der Regulierung ihrer Währungspolitik ein zusätzliches Mittel zur Verfügung gestellt.

6.6 Die Leitung des Gold- und Devisenmarktes

Auch die Leitung des sogenannten Devisen- und Goldmarktes liegt in der Hand der Zentralbank in der Türkei.

Der sogenannte Goldmarkt wurde in der Türkei im letzten Jahr durch die Zentralbank neu angeordet. Numehr dürfen auch Gebietsansässige das durch die Zentralbank eingeführte Gold sowie die eingeführten Edelsteine gegen türkische Währung über ihre Hausbanken oder über die neu organisierten Wechselstuben auf den sogenanten besonderem Markt der Zentralbank frei kaufen. Bei diesen Einkäufen dürfen auf Wunsch des Käufers keine Identitätsfeststellungen erfolgen. Durch die Freigabe der Einfuhr über die Zentralbank ist zwar der frühere enorme Goldschmuggel, der je nach dem Jahr bis zu 50 t Gold betrug, zum größten Teil unterbunden worden; die einzelnen Gebietsansässigen können jedoch das eingeführte Gold sowie Edelsteine gegen türkische

Währung nur über ihre Hausbanken oder die neu organisierten Wechselstuben bei der Zentralbank frei kaufen.

Auch der sogenannte Devisenmarkt wird in der Türkei in erster Linie durch die Zentralbank betätigt. Als eine wichtige Neuerung in der Richtung der Liberalisierung des türkischen Devisenrechts wurden am Anfang des Jahres 1990 Änderungen getroffen, wonach den Banken die Möglichkeit eingeräumt wird, auch für Ansäsige Swap-Geschäfte und überhaupt Devisentermin- und Optionsgeschäfte mit ausländischen Partnern zu vermitteln (TPKK Kr. 23,6 / 2). Für diese Termingeschäfte gelten allerdings entsprechend der Transferfrist für die Ausfuhrerlöse Fristen von mindestens 15 Tagen bis zu 6 Monaten. Die Zentralbank gewährt den Banken für die daraus resultierenden offenen Positionen gewisse Höchstgrenzen. Die Banken haben ihre Bestände für die Devisenterminan- und verkäufe möglichst im Ausgleich zu halten.

Die Zentralbank darf im Zusammenhang mit den Devisengeschäften den Banken jegliche Devisen verkaufen oder von diesen ankaufen, sowie gegen die Verwendung dieser Devisen den Banken Kredite gewähren (TCMBK Art. 53). Es ist allerdings festzustellen, daß in einer Wirtschaft die Währung de facto nicht konvertibel ist, wenn für die Einfuhr immer noch bestimmte Verbote oder mengenmäßige Einschränkungen sowie Anbebung von sogenannten Fonds-Beträgen durchgeführt werden. Für eine solche Wirtschaft kann natürlich der Ausdruck der freien Marktwirtschaft nur schwer Anwendung finden. Andererseits ist in der Türkei auch wegen der Ausfuhr der Industrieerzeugnisse nicht nur der bekanntgegebene Devisenkurs maßgebend, sondern nur de facto der Devisenkurs für Rechnungen heranzuziehen ist, da die gewährten Subventionen oder Steuerrückerstattungen und weitere ähnliche Förderungsmaßnahmen bei der Feststellung des Devisenkurs nicht nur zwischen den Ausfuhren verschiedener Firmen gewisse Unterschiede verursachen, sondern auch bei den verschiedenen Erzeugnissen einer Firma. Somit kann festgestellt werden, daß eine komplizierte Rechnungsart notwendig ist, um den echten Preis einer Ausfuhrdevise zu berechnen. Es liegt ja auf der Hand, daß diese enormen Unterschiede bei der Feststellung von Devisenkursen nichts zu tun haben mit den Voraussetzungen einer freien Marktwirtschaft. Beschlüsse in dieser Beziehung werden durch Behörden kompliziert gefaßt. Aus diesen Gründen kann festgestellt werden, daß in der Praxis der Türkei in den letzten Jahren die frühere Effizienz der staatlichen Planungsorganisation auf die Währungspolitik zwar verloren ging, konnte aber dafür die Voraussetzungen einer freien Marktwirtschaft, wie in den westlichen Ländern praktiziert wird, nicht realisiert werden.

7. Das ausschließliche Recht der Zentralbanken: die Ausgabe der Banknoten

Wie es bekannt ist, haben die Zentralbanken keine Gewinnerzielungsziele. Ihre Besonderheiten liegen besonders darin, daß sie die letzte finanzielle Quelle für die Wirtschaft darstellen, und daß sie in monetärpolitischen Fragen die Regierung beraten sowie die offiziellen Einlagen aufbewahren und für die üblichen Banken die Rolle als letzte Bank der Banken übernehmen.

Auch das Gesetz der Zentralbank in der Türkei gewährt der Zentralbank das ausschließliche Recht, die Banknoten auszugeben, sowie den Umlauf der Banknoten zu kontrollieren (Gesetz Nr. 1211, Art. 36). In der Regel beschließt die Zentralbank selbst den Umfang der Emission der Banknoten. Diese Entscheidung wird sich nach der Situation der Zahlungsbilanzergebnisse der Wirtschaftspolitik sowie nach dem Umfang der wirtschaftlichen Tätigkeit in der Wirtschaft richten.

Zu der Zeit des Gesetzes Nr. 1715, welches durch des letzte Gesetz Nr. 1211 ersetzt wurde, war vorgesehen, daß ein bestimmter Prozentsatz der Banknoten bei der Zentralbank als Gold aufzubewahren war. Da nun dieses Gesetz im Jahr 1970 durch das Gesetz Nr. 1211 aufgehoben wurde, hat sich für die Zentralbank auch die Verpflichtung eines bestimmten Teils der Banknoten in Gold aufzubewahren, aufgehoben.

Im allgemeinen wird in dem Gesetz der Zentralbank (Art. 36) erwogen, daß die Zentralbank im Rahmen der finanziellen Geschäfte, die in den Art. 45, 46, 48, 50, 51, 52 und 53 erwähnt werden, Banknoten ausgeben kann.

Demnach darf unter folgenden Voraussetzungen und der finanziellen Tätigkeiten die Zentralbank Banknoten ausgeben:

a) wenn der Zentralbank für die Geschäftsbanken Schuldtitel bzw. Handelswertpapiere zur Diskontierung eingereicht werden, die mindestens 3 verantwortliche Unterschriften enthalten und deren Zahlungsziele nicht über 120 Tage hinausgehen (Art. 45);

b) wenn die Zentralbank ferner die Schuldtitel der Banken, die sich auf die industriellen und Erzvorkommen-Angelegenheiten beziehen und deren Zahlungsfrist nicht über 9 Monate hinausläuft, durch die Banken eingereicht, rediskontiert (Art. 45);

c) wenn ferner duch die Banken an die Zentralbank zur Rediskontierung wieder Schuldtitel von Handwerkern und Kleinindustriellen eingereicht werden, deren Zahlungsziel höchstens

9 Monate nicht hinausgeht (Art. 48);

d) wenn bei der Zentralbank die landwirtschaftlichen Schuldtitel, deren Zahlungsziele nicht 9 Monate hinausgehen, rediskontiert werden (art. 45);

e) die Zentralbank darf ferner auch für die Rediskontierung von Wechseln und Schuldtiteln Banknoten ausgeben, die als Mittel für langfristige und mittelfristige Kredite bis zu 5 Jahren nach den einschlängigen Bankratsbeschlüssen gelten (Art. 46);

f) wenn die zentralbank den Banken Vorschüsse und Kredite gegen die Verpfändung von staatlichen und privaten Obligationen gewährt, die börseneingängig sind und das Zahlungsziel nicht über 120 Tage hinausgeht sowie der Betrag des Kredits bzw. des Vorschusses nicht über 80 % des Nominalwertes der Obligationen hinausgeht (Art. 48);

Diese Art der Kredite bzw. Vorschüsse der Zentralbank darf nicht über 1/3 ihrer Rediskontreditgrenze hinaussteigen.

g) die Zentralbank darf ferner für die Kredite und Vorschüsse auch Banknoten ausgeben, die sie dem Schatzamt in Höhe von 15 % des jährlichen allgemeinen Staatshaushaltes gewährt (Art. 50);

h) wenn die Zentralbank ferner an die Staatsbetriebe für deren Rohstoffversorgung oder für die Einkäufe von Agrarerzeugnisse Kredite bzw. Rediskontkredite höchstens mit einem Zahlungsziel von 3 Monaten gewährt, darf die Zentralbank auch in diesem Fall Banknoten ausgeben (Art. 51);

i) wenn die Zentralbank im Rahmen der Bestimmungen über die Tätigkeiten des Offenmarktes auf dem Geldmarkt Offenmarktgeschäfte tätigt, darf sie auch in diesem Fall Banknoten ausgeben (Art. 52);

j) die Zentralbank darf ferner bei den Einkäufen von Goldbarren, Termindeviseneinkäufen oder für die Vorschüsse gegen die Verpfändung dieser Goldbarren und Devisen oder für die Kredite den ausländischen Banken, die sie im Rahmen des gegenseitigen Abkommens zu gewähren hat, darf die Zentralbank auch in diesen Fällen Banknoten ausgeben (Art. 53).

Es muß jedoch bemerkt werden, daß die Zentralbank nicht nur im Rahmen dieser Geschäfte Banknoten ausgeben kann, sondern bei jeglichen sozialen Transaktionen können die Banknoten ausgegeben werden.

So z. B., wenn kein anderer Posten bzw. kein anderes Konto eine Bewegung aufweist, die Transaktionen, die die Aktivseite der Bilanz der Zentralbank vermehren und dagegen die Passivseite verringern,

würde dies das Geldangebot bzw. die Emission vermehren. Dagegen diejenigen Transaktionen, die die Aktivseite der Bilanz der Zentralbank verringern und die Passivseite vermehren, würden die Emission der Banknoten verringern, vorausgesetzt, daß bei keinem anderen Konto bzw. bei keinem anderen Posten eine entsprechende Änderung festzustellen ist.

Ferner kann für die Zentralbank die Vermehrung der Banknoten bedeuten, wenn das Land mehr Devisenschulden als seine Devisenforderungen hat, daß in diesem Fall die Zentralbank mehr Devisen anzukaufen hat, als sie Devisen verkauft. Somit kann sich durch die Vermehrung und Verringerung des Devisenbestandes der Zentralbank die Menge der Banknoten verringern oder vermehren.

Genauso wie diese Entwicklung wäre festzustellen, wenn die Ausgaben des Staates mehr sind als ihre Einnahmen, würde dies zur Verringerung der offiziellen Einlagen bei der Zentralbank führen, außerdem zur Inanspruchnahme der Zentralbank Kredite durch den Staat verursachen. Auch dieser Umstand kann natürlich vermehrende Einwirkung über die Banknoten-Emissionen ausüben.

Auch die Bedürfnisse des Geldmarktes kann sofort Einwirkungen über die Banknotenausgaben aufweisen. Wenn sich auf dem Geldmarkt der Bedarf nach der Liquidität vermehrt, würde dies die Banken zur neuen Kreditinanspruchnahme bei der Zentralbank führen, auch dadurch kann die Emission der Banknoten vermehrt werden. Wenn sich dagegen das Liquiditätsbedürfnis des Geldmarktes verringern würde, würde dies die Verringerung der Kreditnachfrage der Banken verursachen. Somit können sich die Banken nicht mehr an die Zentralbank zur Rediskontierung wenden.

MARMARA ÜNİVERSİTESİ

8. Zielkonflikte zwischen der Zentralbank und der Regierung

Es bestehen zwischen kurz- und mittelfristigen Zielen der Wirtschaft zwangsläufig Konflikte. Die Zentralbanken sehen sich ständig vor das Dilemma gestellt, daß zwischen Maßnahmen, die für langfristige Preisstabilität sorgen und damit auch für das Wachstum bessere Bedingungen schaffen und den negativen Auswirkungen dieser Maßnahmen auf das kurzfristige Wachstum, eine Wahl zu treffen ist. In einer inflatorischen Wirtschaft wird die Einschränkung der Kreditschöpfung die Zinssätze nach oben treiben und damit auch das wirtschaftliche Wachstum abschwächen. Eine Zentralbank hat u. U. diese kurzfristigen negativen Effekte in Kauf zu nehmen und sich auf das Ziel der Preisstabilität zu konzentrieren.

Von der Zentralbank wird von den Politikern nämlich nicht nur der Eingriff der ähnlichen "soliden" Maßnahmen erwartet, sondern man will auch weitere Missionen auf die Zentralbank verschieben: So etwa wird die Zentralbank gezwungen, die Verantwortung für die Außenschuldendienstleistungen zu übernehmen sowie Devisenverträge privater oder öffentlicher Unternehmen zu garantieren oder aber in andere die Finanzpolitik betreffende Verpflichtungen, sogar u. U. gewisse, nicht mehr solvente Unternehmen zu unterstützen.

Solche Aufgaben würden auf den Freiheitsgrad einer Zentralbank tatgäglich dramatisch einwirken (1).

Zielkonflikte zwischen der Zentralbank und der politischen Macht sowie die Intervention des Staates gegen die Autonomie der Zentralbank können insbesondere in dem Falle der Kreditgewährung an das Schatzamt auftauchen.

Nach der klassischen Theorie besteht die Aufgabe des Schatzamtes darin, daß sämtliche Einnahmen durch das Schatzamt eingesammelt und sämtliche Ausgaben durch dieses durchgeführt werden. Das Schatzamt ist dagegen heute für diese Missionen nicht ausreichend, auch die Aufgabe der Zentralbank besteht heutzutage nicht nur aus der Ausgabe von Banknoten und aus der Kassenhaltung des Staates. Dagegen haben die Zentralbank und das Schatzamt auch gemeinsame Aufgaben, für die Preisstabilität des Landes und die Orientierung der Wirtschaft zu sorgen. Diese schwierige Aufgabe erfordert eine ständige Koordination zwischen beiden Institutionen.

---

(1) (vgl. Erb, Die Rolle der Zentralbank, Zeitschrift Finanzierung und Entwicklung, Weltbank, Hamburg, Dez. 1989)

Es ist ja klar, daß in den gewissen Perioden, wo sich die Einnahmen und Ausgaben des Staates nicht genau decken, besimmte kurzfristige Kredite dem Staat zu gewähren sind.

8.1 Kurzfristige Kredite an das Schatzamt:

Die türkische Zentralbank gewährt dem Staat kurzfristige Kredite gegen Verpfändung von Schatzwechseln sowie gegen Verpfändung von Goldbarren und auch in der Art von kurtfristigen Vorschüssen.

In dem schon aufgehobenen Gesetz Nr 1715 war vorgesehen (Art. 38/4), daß auch die Schatzwechsel, deren Zahlungsziel nicht über 3 Monate hinausgehen, durch eine Bank zur Diskontierung eingereicht werden, sollten von der Zentralbank rediskontiert werden. Da diese Bestimmung durch das Gesetz Nr. 1211 aufgehoben wurde, wurden zu dem Zeitpunkt die im Portefeuille befindlichen Schatzwechsel konsolidiert und auf einen bestimmten Schuldbetrag umgewandelt. Deshalb ist diese Art der Verschuldung des Staates mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes abgeschlossen.

Der Staat bzw. das Schatzamt kann zwar von der Zentralbank gegen die Verpfändung von Goldbarren auch Kredite in Anspruch nehmen, es sind aber diese Beträge in der Praxis sehr niedrig.

Der wichtigste Weg zur kurzfristigen Verschuldung des Staates an die Zentralbank ist nämlich die Gewährung von kurzfristigen Vorschüssen.

Das Zentralbankgesetz (Art. 50) sieht vor– wie oben schon dargelegt–, daß die Zentralbank dem Schatzamt kurzfristige Vorschußkredite zu gewähren hat, die über 15 % der gesamten Summe der Ausgaben des jährlichen Staatshaushaltes nicht hinausgehen dürfen.

Im Grunde genommen durfte diese Vorschußfrist nicht über 1 Jahr hinausgehen, da die Gewährung dieser kurzfristigen Vorschüsse nur die Deckung der saisonmäßigen Staatshaushaltsdefizite bezweckten.

Dagegen wird vom Schatzamt dieser Kredit in der Weise gebraucht, daß dieser Kredit nicht als Provisorium zu betrachten ist, sondern als Mittel zum ständigen Gebrauch gemacht wird.

Insbesondere in den 80er Jahren wurden aus verschiedenen Gründen die Haushaltsdefizite ständig durch die Gewährung des kurzfristigen Vorschüsses durch die Zentralbank gedeckt. Aufgrund dieser Praxis hat der Saldo dieses Kontos nie Null erreicht bzw. wurde niemals wieder zurückgezahlt, sondern hat sich ständig

erhöht. So z. B. betrug der Saldo dieses Kontos am Ende des Jahres 1986 1.052 Billionen TL und sogar Mitte 1988 2.011 Billionen TL. Da diese kurzfristigen Vorschüsse im Grunde genommen als deckungslose Kredite der Zentralbank zu Gunsten des Schatzamtes zu betrachten sind, wird dadurch die Notenbankausgabe in der Türkei ständig erhöht und somit stellt sie eine der wichtigsten Gründe der Inflation in der Türkei dar.

Auch die Erleichterung der Kredite ans Schatzamt durch die Zentralbank hat in der Türkei ihre geschichtliche Entwicklung.

Es war früher gesetzlich verankert worden, daß die Gesamtsumme der Kredite und des Vorschusses an das Schatzamt nicht über die Hälfte des eingezahlten Kapitals sowie der Rücklagen hinausgehen darf. Während des 2. Weltkrieges wurde dieser Artikel in der Weise geändert, daß die Zentralbank dem Schatzamt bis zur Höhe von 250 Mio. TL Vorschuß gegen die Verpfändung von Goldbeständen in Höhe von 15 Mio. engl. Pfund gewähren kann.

Die Regierungen in der Türkei haben 25 Jahre lang (bis 1955) diese Grenze und Praxis nicht überschritten und nicht versucht, ungedeckte Kredite bei der Zentralbank für den Staat in Anspruch zu nehmen. (1)

Im Jahr 1955 wurde durch das Gesetz Nr. 6544 der bisherige Grundsatz beiseite geschoben und vorgesehen, daß das Schatzamt Vorschüsse bei der Zentralbank bis zu 15 % der Gesamtsumme der laufenden Staatsausgaben im Budget in Anspruch nehmen darf.

Nach dem Militärputsch im Jahr 1960 wurde schon (durch das Gesetz Nr. 260) diese Vorschußgrenze (von 15 %) auf 5 % (der laufenden Staatsausgaben) herabgesetzt. Es war ferner vorgesehen, daß dieser Vorschuß dann am Ende des Jahres vom Schatzamt zurückgezahlt wird.

In den darauffolgenden Jahren ist das Schatzamt so verfahren, daß das Schatzamt am Ende jedes Jahres an die Banken seine Schatzwechsel verkaufte, mit deren Erlöse es am letzten Tag des Finanzjahres seine Vorschußschulden beglich und am nächsten Tag wieder Vorschuß bei der Zentralbank in Anspruch nahm, um wiederum seine Schulden an die Geschäftsbanken zurückzuzahlen. Daraufhin wurde dieser Prozentsatz auf 10 erhöht (durch Gesetz Nr. 583 vom 2.4.1965). Mit diesem Gesetz wurde ferner auch der Begleichungszwang der Vorschußschulden am Ende des Jahres aufgehoben. Das Gesetz Nr. 1211 (Art. 50) hat dann diesen Prozentsatz wieder auf 15 % erhöht.

---

(1) (Kayla, Merkez bankası işlemleri, Ankara-1981, s. 147).

Diese Vorschußschulden wurden von da an mehr wieder an die Zentralbank zurückbezahlt, so daß man auslegen darf, daß diese Bestimmung des Gesetzes in der Weise durchgeführt wurde, daß die Zentralbank jedes Jahr eine Zahlung in Höhe von 15 % der vermehrten Staatsausgaben nach dem jährlichen Budget an den Staat zu leisten hat. Diese Summe belief sich im Endergebnis etwa bis zur Hälfte der jährlichen Notenausgabe und sogar am Ende 1988 fast genauso hoch (Vorschuß: 2.091 Mrd. TL, mit weiteren Schatzschulden von 1.082 Mrd. TL insgesamt 3.163 Mrd. TL, d. h. fast der Betrag, wie das jährlich im Umlauf befindliche Geldangebot; Ende 1988: 3.426 Mrd. TL).

Wie es auch dieser Entwicklung zu entnehmen ist, wurde insbesondere in der letzten Jahren in der Türkei der Begriff der Budgetdisziplin nie ernst genommen.

Aufgrund der gallopierenden Inflation durch diese ständigen kurzfristigen Vorschüsse an das Schatzamt erhöhen sich dagegen diesmal auch die Staatsausgaben. Es wird wiederum zur Deckung der Defizite zwischen den Staatseinnahmen und-ausgaben der Weg der noch höheren Inanspruchnahme der kurzfristigen Vorschüsse bei der Zentralbank geebnet.

So ist der folgenden Tabelle zu entnehmen, daß sich zu der Vergrößerung des Umfanges der kurzfristigen Vorschüsse an das Schatzamt auch die Emission der Banknoten erhöhen:

Tabelle : 18

Umfang der Emission und Vorschüße an Schatzamt

(in Mrd. TL)

	Umfang der Emission	kurzfristige Vorschüsse an das Schatzamt
1988	4.485	1.064
1989	8.365	1.452
1990	14.265	2.263

Wie es aus der Tabelle zu entnehmen ist, hat sich vom 1988–1990 die Inanspruchnahme der kurzfristigen Vorschüsse von 1,0 Billionen auf über 2 Billionen TL sogar im Jahre 1991 auf 23 Billionen TL. vergrößert.

Um diese Entwicklung einigermaßen zu bremsen, wurde zwar am 4.4.1989 ein Gentleman's-Agreement zwischen dem Schatzamt und der Zentralbank abgeschlossen, wonach die beiden Seiten die erforderliche Disziplin des Staatshaushalts-Gebrauchs einzuhalten verfplichtet sind.

Aufgrund dieses Protokolls wurden zwar als Ziele für die Staatsausgaben bestimmte Größen festgestellt und es wurde vorgesehen, daß die Inanspruchnahme der kurzfristigen Vorschüsse des Schatzamtes verringert sein sollte. Es muß aber festgestellt werden, daß, solche Regelungen einzuhalten, in der Praxis fast als unmöglich erscheinen, zumal dieses Thema nicht Geganstand eines Protokolles zwischen beiden Institutionen sein kann, sondern gesetzlich fest verankert werden muß.

In fact hat später trotz dieser Vereinbarung zwischen dem Schatzamt und der Zentralbank die politische Macht bei der Erhöhung von Gehältern von Beamten im Juli 1989 wieder mächtig diese kurzfristigen Vorschußkredite in Anspruch genommen.

8.2. Die Kredite der Zentralbank an die Staatsbetriebe

Die Zentralbank gewährt ständig Kredite an die Staatsbetriebe in verschiedener Weise:

8.2.1. Direkt Kredite an die Staatsbetriebe

Das Zentralbankgesetz (Nr. 1211, Art. 51) sieht für die direkten Kredite an die Staatsbetriebe folgende Voraussetzungen vor:

- Nur die Staatsbetriebe dürfen diese Kredite in Anspruch nehmen;
- diese Kredite können nur für die Versorgung von Rohstoffen und notwendigen Erzeugnisse verwendet werden,
- Kredite können nur für saisonmäßige Bedürfnisse in Anspruch genommen werden;
- als Pfand müssen für diese Kredite wieder Schatzwechsel oder Wechsel bis zu 9 Monaten vorgelegt werden;
- die Zentralbank behält sich das Recht vor, die Verwendung dieser Kredite zu kontrollieren.

Der Zentralbank ist verboten, für die Investitionen dieser Staatsbetriebe Kredite zu gewähren.

Die Voraussetzungen waren zu dem Zweck vorgesehen, daß diese

Kredite nur in erster Linie saisonmäßig in Anspruch genommen werden und keine endgültige Finanzierung für die Staatsbetriebe darstellen.

MARMARA ÜNİVERSİTESİ YAYINEVİ

In der Praxis wird dagegen keine Rücksicht darauf genommen, daß diese Kredite nur saisonmäßig in Anspruch genommen werden. Die Salden dieser Kredite können nämlich in keinem Monat des Jahres auf den Konten der Zentralbank auf Null herabgesetzt werden, sondern bleiben immer in der gewährten Höhe aufrecht erhalten. Andererseites wird auch die Frist von 9 Monaten in der Weise nicht berücksichtigt, daß diese Wechsel am Ende der Frist immer mit neuen Wechseln umgetauscht werden.

Auch andere Voraussetzungen können von der Zentralbank nicht kontrolliert und eingehalten werden.

8.1.2. Indirekte Kredite an Staatsbetriebe

Nicht nur diese saisonmäigen Kredite kommen den Staatsbetrieben zugute. Staatsbetriebe erhalten natürlich auch die durch die Umwege normalen Kreditgewährung durch das Bankensystem weitere indirekte Kredite.

a) Kredite durch das Handelsbankwesen

Banken können genauso wie andere juristische Personen auch an die Staatsbetriebe Kredite gewähren und dafür Wechsel von den Staatsbetrieben als Verpfändung hinnehmen. Auch diese Wechsel werden zur Diskontierung bei der Zentralbank eingereicht. Dieser Weg wird insbesondere von der Sümerbank und von der Türkiye Seker Fabrikaları (türkische Zuckerfabriken) in Anspruch genommen.

b) Vorschußkredite gegen die Verpfändung von Obligationen

Insbesondere die türkische Entwicklungbank (TSKB) und die türkische Eximbank gewähren den staatlichen Betrieben gegen die Verpfändung von Staatsobligationen Kredite.

Auch der Finanzminister kann veranlassen, daß diesen Staatsbetriebe gegen die Verpfändung von Statswechseln durch die Zentralbank und staatlichen Banken Kredite gewährt werden (TCMBK Art. 51). Die von dem Finanzministerium durch die Verpfändung von Staatswechseln erhaltene Kredite werden dann den Staatsbetrieben weitergeleitet. Es muß allerdings festgestellt werden, da diese Art der Finanzierung offensichtlich dem Art. 51 der Zentralbank widerspricht. Denn es werden durch diese Umwege die Kurzfristigkeit der Kredite an die Staatsbetriebe auf die Langfristigkeit umgewandelt und die Möglichkeiten der

Staatsbanken strapaziert.

c) Weitere Sonderfinanzierungsmöglichkeiten für die Staatsbetriebe

Insbesondere die Staatsbanken haben verschiedene Kreditmöglichkeiten für die der Staatsbetriebe besondere Fonds gegründet. Die Leitung dieser Fonds unterliegt dem Finanzministerium.

Obwohl in dem Art. 51 des Zentralbankgesetzes deutlich verboten ist, daß die Zentralbank zur Deckung der Investitionsausgaben der Staatsbetriebe Kredite gewährt, wird in dieser Weise das Verbot umgangen.

Um diese gesetzwidrige Praxis zu unterbinden, wurde die Sache einmal dem Verfassungsgericht vorgelegt. Daraufhin hat das Verfassungsgericht mit dem Urteil vom 22.5.1974 entschieden, daß Art. 11 des Haushaltsgesetzes Nr. 178 bzw. Art. 61, 92 und 126 aufzuheben ist, Trotzdem konnte diese gesetzwidrige Praxis auch in den späteren Jahren fortgesetzt werden.

Noch krasser wird dieses Verbot durch die Praxis in der Weise umgangen, daß ständig sogenannte Konsolidierungsgesetze verabschiedet werden, wonach die kurzfristigen Kredite an die Staatsbetriebe der Zentralbank auf langfristige Kredite umgewandelt werden und somit ständig und auf sämtlichen Gebieten gebraucht werden, So z. B. wurden die Verluste der Staatsbetriebe von 1961 durch ein solches Gesetz gedeckt und aus der Welt geschafft. Durch diese Gesetzen werden die Forderungen der Zentralbank bei den Staatsbetrieben einfach durchgestrichen, damit die Möglichkeit den Staatsbetrieben für die neuere Kreditinanspruchnahme bei der Zentralbank offengehalten wird.

MARMARA ÜNİVERSİTESİ

9. Schußbetrachtung

Die Inflation ist ein Ergebnis einer Fülle von Fehlern in der durchgeführten Wirtschaftpolitik. Auch die Frage der Autonomie der Zentralbanken in einer Wirtschaft steht mit der inflatorischen Entwicklung in einem Land eng zusammen. In der Geschichte vieler Länder beobachtet man schon, daß die Zeiten der langwierigen Inflation und Geldentwertung immer auch Zeiten der Krise des Staates sind.

Als Ausblick dieser Arbeit können deshalb an dieser Stelle zunächst die Fehler der Wirtschaftspolitik der Türkei, die die Wirtschaft zu einer so großen inflatorischen Entwicklung geführt hat, sowie die daraus resultierenden besonderen Probleme der Autonomie der Türkischen Zentralbank, zusammen gefasst werden.

* Die Zentralbank in der Türkei wurde erst im Jahre 1930 durch das Gesetz Nr. 1715 gegründet. Bis zu diesem Datum dauerte nämlich das Privileg der Banque de Ottomane in Istanbul zur Ausgabe der Banknoten in der Türkei als ausschließliches Recht, was schon aus dem Erbe des Osmanischen Reiches durch die junge türkische Republik übernommen worden war. Das Zentralbankgesetz hat im jahr 1970 durch das Gesetz Nr. 1211 wesentliche Änderungen erfahren. Es wurden ferner im jahr 1984 durch das Gesetz Nr. 3098 und im Jahr 1986 durch das Gesetz Nr. 3291 weitere Änderungen vorgenomen, welche schon darauf abzielten, die beschränkte Autonomie der türkischen Zentralbank weiter einzuschränken.

* Insbesondere zielten diese Änderungen darauf ab, daß die Einwirkungen und Interventionen der politischen Macht über die persönliche Ebene der Zentralbankleitung wesentlich erleichtert wurden. So z. B. konnte schon binnen 3 Jahren der Präsident der Zentralbank in der Türkei abberufen werden. Dies ist ein Mittel insbesondere für die Erleichterung der intensivierten Wahl-"geschenke" an die Wähler kurz vor Wahljahren, welche sich ja in der Türkei in den 4 jährigen Perioden wiederholen.

Dadurch ist es kein zu befremdendes Bild, wenn sich der Ministerpräsident im Rahmen seiner Inspektions- Besuche auch bei der Zentralbank schon an einem guten Morgen an den Tisch des Gouverneurs der Zentralbank setzt, der ja eine familiär nahestehende jüngere Persönlichkeit präsentieren kann, und anstelle des Präsidenten die für die kommende Woche gültigen Diskontsätze an den Untergebenen der Zentralbank diktiert. Durch diesen persönlichen Kontakt kann auch für die vorher nicht geplanten Gehaltserhöhungen von Beamten neue Mittel bei der Zentralbank verschafft werden.

• Auch die Erleichterung der Kredite ans Schatzamt durch die Zentralbank hat in der Türkei eine negative geschichtliche Entwicklung, wie oben dargelegt.

Die Vorschußschulden wurden nie mehr wieder an die Zentralbank zurückbezahlt, so daß man auslegen darf, daß diese Bestimmung des Gesetzes in der Weise durchgeführt wurde, daß die Zentralbank jedes jahr eine Zahlung in Höhe von 15 % der vermehrten Staatsausgaben nach dem Jährlichen Budget an den Staat zu leisten hat. Wie es auch dieser Entwicklung zu entnehmen ist, wurde insbesondere in den letzten Jahren in der Türkei der Begriff der Budgetdisziplin nie ernst genommen.

• Wie schon hingedeutet wurde, wurde ferner auch durch die Verwässerung der Ziele der Zentralbank, die im letzten Jahrzehnt wiederum über verschiedene Gesetzesänderungen erreicht wurde, die Eingriffe der politischen Macht in die Geschäfte der Zentralbank wesentlich erleichtert.

So z. B. hat die Zentralbank in der Türkei nicht nur "Entwicklungspläne und jährliche Programme der Staatlichen Planungsorganisation" voll zu berücksichtigen, sondern auch "die den nationalen wirtschaftlichen Bedarf und Notwendigkeiten entsprechenden Zwecken" zu verfolgen.

• Daß die türkische Zentralbank von einer Autonomie so weit entfernt ist, spiegelt sich auch in der Tatsache wider, daß sich die türkische Zentralbank nicht einmal allein für die Zinssätze der Diskontgeschäfte sowie der Einlagen und Kredite für das Bankensystem entscheiden darf, sondern vorher ihre diesbezüglichen Vorschläge dem Ministerpräsidium zu unterbreiten hat, indem sie zunächst auch noch die Zustimmung des sogenannten "hohen Planungsrats", der aus Mitgliedern der Regierung und Abteilungsleitern der staatlichen Planungsorganisation besteht, einholt. Als einer der Gründe, warum in der Türkei von diesem Instrumentarium nicht so häufig Gebrauch gemacht wird, ist vielleicht dieser langwierige Prozeß der Zinssatzänderung festzuhalten.

• In der Türkei wurden bei der Feststellung der Industrialisierungsstrategien verschiedene Fehler begangen. Das Förderungs'system hat dazu geführt, daß die Investitionen kaum mehr die Erwartung der Schaffung neuer Arbeitsplätze erfüllt haben. Da fast sämtliche Investitionen auf allen Branchen gefördert wurden, hat sich das Förderungssystem auf ein Verteilungssystem bestimmter Privilegien auf bestimmte Gruppen in der Gesellschaft umgewandelt. Die Zollherabsetzung und die Zollstundungserlaubnisse, von denen bei dem Förderungssystem am

häufigsten Gebrauch gemacht wurde, führte dazu, daß im Endergebnis die neuen Investitionen auf die Investitionsgüterindustrie im Land fast abgeschreckt bzw. verhindert wurden. Auch die Rückerstattung von Zinsen bei den "geförderten" Investitionen hat zur Gründung von insbesondere sogenannten "maschinenintensiven" Industrien den Vorrang gewährt.

Der Umfang der Kosten der Förderungsmaßnahmen belieft sich in bestimmten Jahren bis zu 1/4 der gesamten Ausfuhrerlösen.

• Die gewissen Staatsbetriebe haben beim Prozeß der Industrialisierung in der Türkei eine ganz besondere Mission ausgeübt. Anstatt, daß man gewissen Gruppen von diesen Indurstrieunternehmen mehr Autonomie im Management gewähren und sie dadurch von den ständigen Interventionen der politschen Macht fernhalten sollte, hat sich das Land mit einer unkalkulierten Privatisierungswelle gekennzeichnet, deren Erlöse praktisch für Rückzahlungen der Außenschulden bzw. deren Zinsen oder aber für Zahlungen der laufenden Staatsausgaben bestimmt wurden. Daß man auch von den Staatsbetrieben bei der Industrialisierung eines Landes sehr viel Nutzen ziehen kann, liefert hierzu als vorbildliches Beispiel nämlich Italien, Österreich und Frankreich, wo auch diese Betriebe fern von den politischen Einwirkungen rationell geführt werden.

Die Staatsbetriebe haben in der Türkei, insbesondere bei der Erzeugung der Energiewirtschaft, Gewinnung von Petrolium, bei der Eisen-und Stahlindustrie, Erzvorkommen, Zementindustrie und bei gewissen weiteren Grundindustrien eine dominante Stellung.

• Die Türkei hat zwar bei einer Rekonstruierung ihrer Industrialisierungspläne die Wettbewerbsdingungen der Außenwelt immer vor Augen zu halten und zu berücksichtigen, daß neuere Industrien schon in den Anfangsjahren ihrer Gründungen im Inland mit den importierten Industrieerzeugnissen und im Falle der Ausfuhr mit den neuen Erzeugnissen im Ausland wettbewerbsfähig sein sollen. Auf lange Sicht müßten bei dem Ausbau dieser Industrien auf die Wettbewerbsfähigkeit der ähnlichen Industrieunternehmen in Italien, in Frankreich, in England und sogar in der BRD abzielt werden. Es ist unausweichlich, daß die Ausfuhr bei der Vorausplanung der Förderungsmaßnahmen treibender Motor der Industriealisierung sein soll und daß die eventuellen Leistungsbilanzdefizite durch die Erlöse aus der Ausfuhr zu decken sind.

• Bei einer solchen Zielsetzung sollte von der Türkei nicht akzeptiert werden, daß die in letzter Zeit von der EG einsuggerierte Arbeitsteilung, die durch die Weiterführung des

Assoziationsabkommens ohne jegliche Verankerung einer Aufnahmeverplichtung in der Richtung einer Vollmitgliedschaft entstehen könnte.

Die Türkei hat noch eine gewisse Zeit nötig, eine die Einfuhr ersetzende Industrialisierungsstrategie zu verfolgen, die von Grund auf neu überdacht und genau kalkuliert sein muß. Die Türkei kann sich mit den schon vorhandenen, auf die Landwirtschaft eingerichteten Industrien nicht begnügen und muß die festen Ansätze zur Industrialisierung auch auf der Industriegüterindustrie bis zum eventuell endgültigen Beitritt in die EG schaffen.

• Die Voraussetzungen einer damaligen fehlerhaften Industrialisierungsstrategie mit Einfuhr-Substitut noch vor 1980 haben sich zwar enorm geändert. Zu jener Zeit – noch vor 1980 – hatte die Einfuhr nur noch 5 % igen Anteil beim gesamten BSP und heute erreichte sie ca. 16 % des BSP's (während diesselbe Rate im Falle der EG um 25 % liegt). Dieser Anteil von mindestens 15 % des BSP' s müßte bei der Vorausplanung der Förderungsmaßnahmen aufbewahrt bleiben. Aus diesem Grund muß es vorausschaubar sein, daß die ausgebauten bzw. die zu gründenden Indusrtiebetriebe nach einer kurzen Reifeperiode durchaus in der Lage sein müssen, durch Ausfuhr der neuen Erzeugnisse zu dem Mindestanteil von ca. 15 % des Ausfuhranteils beim BSP beizutragen.

• Die sämtlichen Voraussetzungen einer soliden sozialen Marktwirtschaft müßten endlich auch in der Türkei geschaften werden.

Insbesondere wird seit 1980 zwar in der Türkei immer mehr eine klassische liberale Linie in der Wirtschaftspolitik verfolgt. Diese Politik hat aber sehr wenige Gemeinsamkeiten mit der sozialen Marktwirtschaft der westeuropäischen Länder. In einer fairen liberalen Wirtschaftspolitik sind auch die Maßnahmen anzutreffen, die eventuell gekünstelte Preisbildungen der marktbeherrschenden Großfirmen möglichst unterbinden. Aus diesem Grund wird ja in westlichen Ländern die Existenz einer Kartellgesetzgebung als unentbehrlicher Bestandteil einer echten sozialen Marktwirtschaft betrachtet.

Nach den Grundlagen des Neo-Liberalismusses wird in einer freien sozialen Marktwirtschaft vom Staat erwartet, daß die Startbedingungen auf dem Markt für die Marktbeteiligten ausgeglichen und das Weiterbestehen der Gleichheit der Startvoraussetzungen vom Staat überwacht wird. Erst dann kann von der sozialen freien Marktwirtschaft die Übernahme der Mission eines Mittels der Wirtschaft erwartet werden, wenn sich durch freie Duetts von gegenseitigen Betätigungen des Marktes und des Preises

der Prozeß einer besseren Aufteilung von Ressourcen abzeichnen kann. In diesem Prozeß wird die Korrektur bei der Verschlechterung der Einkommensverteilung nicht durch die direkte Intervention auf das Duett von Markt und Preis wahrgenommen, sondern über die Steuerpolitik, über die Disziplinierung (Einordnung) der Staatsausgaben, über die Anschaffung neuer Arbeitsplätze und über das Sozialversicherungssystem, über die Anpassung der Sätze für Mindestverdienstgrenze sowie über die Demokratisierung des Arbeitskampfes zwischen den Tarifparteien gesteuert. Es ist ja klar, daß die Festlegung des Konsumniveaus bei den Schichten mit niedrigem Einkommen nicht auf das Funktionieren des Mechanismus der Marktwirtschaft überlassen wird.

Bei einer so umfassend vorbereiteten und mit einer Antikartellgesetzgebung versehenen sozialen Marktwirtschaft kann die Wirtschaft zu wesentlich wenigeren Fehlern führen, als bei einer – auch wenn demokratisch durchgeführten – Planwirtschaft.

Die Bedingungen zur Verabschiedung einer ordentlichen Anti-Kartell-gesetzgebung für die Türkei sind schon längst vonnöten.

So z. B. waren 35 % der gesamten Industrie unter der Kontrolle von nur 4 großen Firmen in der Türkei (im Jahre 1985) gewesen. Heute konzentrieren sich fast 30 verschiedene Industriebranchen auf 4 Firmen. Die Konzentration auf 4 Firmen umfaßte 58 % im Jahre 1983 und 61 % im Jahre 1985 der gesamten Industrie.

So ist festzulegen, daß in der Türkei 68 % der langlebigen Konsumgüter der Elektroindustrie nur 2 Firmen (Arçelik 45 % und AEG (Profilo) 23 %), 91 % der Alumünium-Industrie 2 Firmen (Nasaş 73 % und Feniş 18 %), 85 % der Elektro-Kabel-(Kupfer)-Industrie 2 Firmen (Rabak 56 % und Sarkuysan 29 %), 93 % der Lack-Industrie 4 Firmen (Marshall 30 %, Polisan 23 %, Dyo 22 % und ÇBS 18 %)- 82 % der Elektronik-Industrie 3 Firmen (Beko 32 %, Telra 29 %,Vestel 21 %), 100 % der Telekomunikations-Industrie 2 Firmen (Netaş 50,6 % und Teletaş 49,4 %), 99 % der Reifen-Industrie 3 Firmen (Brissa 44 %, Pirelli 33 % und Good-Year 22 %), 82,6 % der Keramik-Industrie 2 Firmen (Çanakkale Seramik 40,6 % und Kalebodur 42 %), 65,4 % der Pharma-Industrie 4 Firmen (Eczacıbaşı 23 %, Fako 15 %, Roche 14,9 % und Hoechst 12,5 %) beherrschen.

Aus diesen Gründen ist es kaum zu begreifen, daß die Verabschiedung einer Anti-Kartell-Gesetzgebung bis zum heutigen Tage nicht gelungen ist.

Es fehlen also in der Türkei immer noch die gesetzgeberische Voraussetzungen gegen die gekünselten Preisbindungen der Kartelle auf dem Markt.

AKAT, Asaf Savaş; Alternatif büyüme stratejisi – İktisat politikası yazıları, Istanbul – 1984

ALPTÜRK, Nevzat; Merkez Bankacılığı, TBB yayını, Ankara – 1972

AUFRICHT, Hans; Central Banking, Legistlation, A Colletion of Central Bank, IMF, Banking Laws, Washington, C. C. 1960

ALLEN, George and Unvin LTD; Eight European Central Banks, London – 1963

BECHLER, Dr. Ekkehard; Geld und Währung, Bd. 1, München – 1978

BECK-Texte in dtv; Bankrecht, 12. Auf., 1982

BFG; Geschäftsbericht 1988, Geldmengenziel – Geldpolitische Orientierung Diskussion (Teil I); BFG, 8/9 – 1988

CAESAR, Prof. Dr. Rolf; Die "Autonomie" der Deutschen Bank – ein Modell für Europa?; Symposium "Europäische Zentralbank" 12/14.10.1989 – Hamburg; DBB, Auszüge .. 83/20.10.89

.....; Der Delors-Bericht: ein wegweisendes Dokument? Wirtschaftsdienst 1989/VI des HWWA-Instituts für Wirtschaftsforschung, Hamburg; DBB 52/28.6.89

CAMPELL, R. Mc. Connel; Economics Principles, Problems and policies; seventh edition 1978

CHANDAVARKAR, G. Anhand; Die Entwicklungsfunktion von Zentralbanken. Neben ihrer regulierenden und geldpolitischen Funktion können Zentralbanken die finanzielle Innovation und Entwicklung fördern, Zeitschrift 'finanzierung und Entwicklung' 12/87, Seite 34 ff.

Claessens, Sti; in; Wie können sih Entwiklungslaender gegen Risiken absichern ? İn : IMF, Finanzierung und Entwicklung. 3/1992.

CIAMPIS; Weitreichender Forderungskatalog; Verstärkte Autonomie für die italienische Zentralbank?, NZZ, Zürich, v. 19./20.11.89; DBB, Aus. Pres. A., 92/20.11.89

ÇİLLER/KAYTAZ, Tansu/Mehmet, Kamu kesimi açıkları ve enflâsyon, ITO yayını, 11/1989, İstanbul-1989

De KOCK, M, H.; Merkez Bankacılığı (übers, aus Englischem: Baban, S.H.) TCMB yayını, Ankara – 1945

EILENBERGER, Prof. Dr. Guido; Bankbetriebswirtschaftslehre, 2. Aufl., Oldenburg – 1986

ENGEL/Herbert; BERND/Hans; Volkswirtschaftslehre für Studium und Bankpraxis; Gabler, Wiesbaden – 1983

ERB, Richard, D.; Die Rolle der Zentralbanken, Finanzierung und Entwicklung, Weltbank, Hamburg, Dez. 1989

EG-Komm.; Ein europäischer Finanzraum: Die Liberalisierung des Kapitalverkehrs, 12/1988

ERGİN, Prof. Dr. Feridun; Para politikası, Istanbul – 1979

GEMEINSCHAFT ZUM SCHUTZE DER DEUTSCHEN SPARER; Geldmenge, Konjunktur und Preisniveau – Mitteilungen, DBB, Auszüge .. 85/19.11.1989

Fabra, Paul: Europaeische Waehrungsunion eine Karikatur des deutschen Modells Rheinischer Merkur, 13.3.1992

Hagen, Prof. Dr. Jürgen von: Zwei Baender für Europa– Stabilitaet und Konvergenz, FAZ, 7.11.1992

HATİBOĞLU, Prof. Dr. Zeyyat; Yeniden dirilen Türkiye Ekonomisi – 24 Ocak 1980 ve ötesi, Istanbul – 1989

HDTM (Hazine ve Dış Ticaret Müsteşarlığı, Temel Göstergeler

IMF; International Financial Statistics Yearbook 1988, 1989, 1990, 1991, 1992

ITO; "Ekonomik rapor" yayınları

KAYLA, Ziya; Merkez Bankası İşlemleri, Aitia yayını No. 149, Ankara – 1981

KIRIK, Hikmet; Hükümetin yasa hazırlığı kartel tartışmasını başlattı, Barometre, Ekim – 1989

KURT, İbrahim/GÜRAL, Vedat/TUĞÇETİN, Talât; T.C. Merkez Bankası Kanunu şehri ve y. mevzuat, TBB yayını, Ankara– 1977

LEIGH-PEMBERTON, Gouverneur; betont Notwendigkeit der Reform, Old Lady soll unabbängiger werden, Börsen-Zeitung, Frankfurt am Main, 18.11.1989; DBB, Aus. Pres. A., 92/ 20.11.89

Mac KENZIE, Kenneth; The Banking Systems of Great Britain, France Germany, The United State of America, New York – 1960

Marta Castello-Branco/ Mark Swinburne : Die Unabhaengigkeit der Zentralbank – Theoretische und praktische Fragen :in : IMF, Finanzierung und Entwicklung, 1/1992.

MARMARA ÜNİVERSİTESİ YAYINEVİ

MÜLLER, Lother; Stufenplan für eine europäische Währungsintegration; Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen; 6/1989

..... ; Europa braucht eine Stabilitätsgemeinschaft; Vortrag vom LZB–Präsidenten v. 24.11.1989; DBB, Auszüge .. 96/4.12.1989

NEUMANN, Manfred J. M.; Währungen in Wettbewerb, .. Eine Alternative zum Delors–Plan; FAZ, 5.5.1990, S. 15

ÖNİŞ/ÖZMUCUR, Ziya/Süleyman; Türkiye' de enflasyon, İTO yayını, 5/1987, İstanbul – 1987

PÖHL, Karl Otto, Präsident der Deutschen Bundesbank; Grundzüge einer europäischen Geldordnung, Vortragsveranstaltung von "Le Monde", 16.1.1990, Paris; DBB, 4/16.1.1990

PARASIZ, Prof. Dr. İlker; para politikası, Bursa–1986

REVELL, Jack; The British Financal System, reprinted 1975, London

SCHLESINGER, Prof. Dr. Helmut; Aktuelle geld – und währungspolitische Fragen – Auf dem Weg zur Währungsunion, DBB, auszüge aus Presseartikeln 98/ 12.12.89

..... , Ziele der Geldpolitik der Deutschen Bundesbank – Erfolge und Mißerfolge –, 31.1.1989, Paris, DBB, Auszüge aus Presseartikeln, 1.2.1989

STANFORT, Jon D.; Money, banking and Economic Activitiy, New York – 1973

TCMB; Üç aylık Bültenler, Yıllık raporlar

..... ; İstatistik ve değerlendirme bültenleri

T. İŞ BANKASI ; İş bültenleri

TÜRK, Prof. Dr. İ; Maliye politikası ve çağdaş bütçe teorileri, Ankara – 1979

TÜSİAD ; Ekonomik Araştırmaları 1988

ULUDAĞ / SERİN; İlhan / Vildan; Dış borçlara karşı Dünya' da ve Türkiye' de geliştirilen istikrar politikaları, İTO yayını, 20/ 1987, Istanbul – 1987

URGANCI, Doç. Dr. Hikmet; Para ve banka, Adana – 1982

YAŞA, Prof. Dr. Memduh; Devlet Borçları, Istanbul – 1971

YÜKSEL, Prof. Dr. Ali Sait; Bankacılık Hukuku ve İşletmesi, 7.Bası, İstanbul – 1992

..... , **Doç. Dr. Ali Sait**; Ortak Pazar ve bankacılık, TBB: 36, Ankara – 1970

..... , **Prof. Dr. Ali Sait**; Liberalisierung des türkischen Devisenrechts, IWB Internationale Wirtschaftsbriefe, 2/1990

ZARAKOLU, Prof. Dr. Avni; Merkez Bankacılığı bilgisi, Ankara 1988

MARMARA ÜNİVERSİTESİ YAYINEVİ

WEITERE VERÖFFENTLICHUNGEN DES VERFASSERS

PROF. DR. ALİ. SAİT YÜKSEL' İN YAYINLARI LİSTESİ

KİTAP VE MONOGRAFİLER

A. Kitaplar / Bücher

- Bankacılık Hukuku (Becerikli Matbaası), 247 s. İstanbul 1960
- Bankacılık Hukuku ve İşletmesi (Hüsnütabiat Matbaası) İstanbul – 1974. 7. basım: Bankacılık Hukuku Istanbul – 1992
- Assoziierung im europaeischen Recht unter besonderer Berücksichtigung des Wettbewerbsrecht (Inaugural – Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades der Rechtswissenschaftlichen Fakultaet der Johann – Wolfgang – Goethe – Universitaet zu Frankfurt am Main), 265 sh. 1965.
- Internationale Steuern : Türkei (Reihe : Internationale Steuern, 21. Lieferung). Titz Verlag GmbH – Mondorf (Rhein), 76 sh. 1969.
- Para Bulma ve Kredi İşleri – İşletme Finansmanı (Bozak Matbaası), 426 sh. I. basım : İstanbul 1969, II. basım : 1971; III. İstanbul – 1973.
- Parabulma ve yatırım (İşletme Finansmanı), İstanbul – 1975; II. basım : İstanbul – 1977; 3. basım : (Parabulma ve yatırım – işletmelerde sermaye yönetimi), İstanbul – 1982.
- Ortak pazar ve Bankacılık, Türkiye Bankalar birliği Yayın No. 36 (Ayyıldız Matbaası), 259 sh. Ankara 1970.
- Ortak Pazara Geçiş Dönemi ve Türk Sanayi (İpek Matbaası), İstanbul 1970.
- Para Bulma (Finansman) nın Seçilmiş (Prof. O' Donnell' la birlikte) (Ayyıldız Matbaası – Milli Eğitim Bakanlığı Yayını), 244 s. Ankara – 1970.
- Bankacılık Yönünden Kreri Açma Sözleşmesi (Hüsnütabiat Matbaası – İstanbul İTİA Yayınları : 54). 174 sh. İstanbul 1972.
- Ortak Pazar' ın (AET) Sosyal Düzeni ve Ortak Pazarla ilişkilerimizin sanayiimiz açısından sosyal yapıya muhtemel

etkileri (Ayyıldız Matbaası) Ankara – 1973.

- Türkiye İlişkileri Açısından Avrupa Ekonomik Topluluğu Eskişehir İTİA Yayını : 157,1 basım : 1975, II. basım : İstanbul – 1979.
- Sermaye Piyasası (Dr. Gültekin Rodoplu ile birlikte) 278 sh. İstanbul – 1980.
- Patent ve Lisans (Patent, marka, Know-how) sözleşmesi hukuku, Marmara Üniversitesi yayın No : 471 – İİBF : 384, 184 sh. İstanbul – 1989.
- Immobilien in der Türkei – Recht und Praxis – Türkiye' de taşınmaz mal – Hukuku ve uygulaması – (Herausgeber : Hermann Hoffmann), İstanbul – 1991.
- Bankacılık Sınavı : testler / Borsa analiz teknikleri / örnek olaylar / Problemler / Sorular – Cevaplar / Çözümler İstanbul – 1993.

B. Monografiler / Monographien :

- Ortak Pazar Ülkelerinde Para Bulma Politikaları, teksir, DPT : 901 – İPD : 278, Ankara 1969.
- Ortak Pazar Ülkeleri Sermaye Akışı Esasları ve Sermaye Piyasaları, teksir, DPT: 817 – İPD : 280, Ankara 1969.
- Dış Ticaret Politikası Notları, teksir, İstanbul 1968.
- AET Düzenine ve Türkiye Yönünden Getireceği Sorunlara Genel Bakış (Grup Çalışması), DPT : 580 – İPD, 233, Ankara – 1968.
- Ortak Pazar Geçiş Dönemi Sorunları, teksir, DPT : 886 – SPD : 202, Ankara Nisan 1970.
- Ortak Pazarda Küçük ve Orta İşletmelerin Sorunları, teksir, DPT : 887 – SPD : 203, Ankara, Nisan 1970.
- Katma Protokol karşısında Türkiye' nin Sanayileşme Sorunu : Eskişehir Sanayi Odası Yayınları : 6, Ankara – 1971.
- Ortak Pazar karşısında Türk Sanayiinin durumu, İAV, İstanbul – 1970.
- Ortak pazar İlişkilerimiz ne Durumda, Nereye Gidiyor? Eskişehir Sanayi Odası Yayınları : 16, Ankara – 1978.
- Das türkische Lizenz , und Know-how-Vertragsrecht, Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, 89/1990, s. 223-244, Sonderdruck. Heidelberg – 1990.

- Das türkische Warenzeichenrecht; GRUR, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht – Zeitschrift der deutschen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht, Heft 8/9–1967.
- das Steuersystem der Türkei; IWB–Internationale Wirtschafts – briefe, 4/1986.
- Liberalisierung des türkischen Devisenrechts; IWB–Internationale Wirtschaftsbriefe, 2/1990.
- Das türkische Patentrecht in der Gerichtspraxis; GRUR, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht – Zeitschrift der Deutschen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht, VCH Verlagsgesellschaft mbH, Weinheim; Sonderdruck, Internationaler Teil, 1987.
- Das Warenzeichenrecht in der türkischen Verwaltungspraxis; GRUR, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht – Zeitschrift der Deutschen Voreinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht, VCH Verlagsgesellschaft mbH, Weinheim, sonderdruck, Internationaler Teil, 1991.
- Zivilrechtlicher Schutz des Zeichenrechts in der Türkei, Markenartikel, 2/1993.

MARMARA ÜNİVERSİTESİ

MARMARA ÜNİVERSİTESİ YAYINEVİ

MARMARA ÜNİVERSİTESİ

ISBN : 975 – 400 – 076 – X

MARMARA ÜNİVERSİTESİ
TEKNİK EĞİTİM FAKÜLTESİ
DÖNER SERMAYE İŞLETMESİ
MATBAA BİRİMİNDE BASILMIŞTIR.